



Sangerhäuser Nachrichten

Jahrgang 10, Freitag, den 28. März 2014, Nummer 5/2014



- Genehmigungsverfahren für 50.000 qm Servicestandort läuft
- Lob für gute Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten
- Regionale Unternehmen sollen eingebunden werden

(Lesen Sie dazu mehr im Innenteil)

Inhalt

- | | | |
|---|--|---------------------------------------|
| ■ Notrufe & Bereitschaftsdienste
Mittelseite | ■ Was ist wann geöffnet?
Seite 11 | ■ Die Vereine informieren
Seite 28 |
| ■ Aus dem Rathaus
Seite 2 | ■ Aus den Ortschaften
Seite 12 | ■ Termine für Senioren
Seite 30 |
| ■ Termine und Informationen
Seite 9 | ■ Trinkwasserzweckverband
Südharz
Seite 12 | ■ Anzeigenteil
ab Seite 31 |



Aus dem Rathaus

Stadt Sangerhausen
- Der Wahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 19

Die erste öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Wahl des Stadtrates und der Ortschaftsräte der Stadt Sangerhausen findet am **Donnerstag, dem 03.04.2014, 16.00 Uhr, in der Stadtverwaltung Sangerhausen Neues Rathaus Beratungsraum Saunatal I, Zimmer 005 Markt 7 a** statt.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der Beisitzer
2. Zulassung der Wahlvorschläge
3. Stand Wahlvorbereitung

gez. J. Schuster
Wahlleiter

Stadtrat der Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die **45. Ratssitzung** findet am **Donnerstag, dem 10.04.2014, um 16:00 Uhr, in der Aula der Grundschule Süd-West, Wilhelm-Koenen-Str.** mit einer EINWOHNERFRAGESTUNDE statt.

Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 17:00 Uhr und 18:00 Uhr durchgeführt.

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**
- 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**
- 3. Genehmigung der Niederschrift der 44. Ratssitzung vom 27.02.2014**
- 4. Bericht des Oberbürgermeisters**
- 5. Anfragen und Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters**
- 6. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
 - 6.1 Berufung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Wolfsburg innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Sangerhausen in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit
 - 6.2 Berufung des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Großleinungen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Sangerhausen in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit
 - 6.3 Bestätigung der Jahresrechnung und Entlastung des Oberbürgermeisters der Stadt Sangerhausen, gemäß § 170 Abs. 3 GO LSA für das Haushaltsjahr 2011
 - 6.4 Zustimmung der Stadt zur Durchführung des Flurbereinigerungsverfahrens „Riestedt“
 - 6.5 Änderung Gesellschaftsvertrag SMG GmbH aufgrund der Erweiterung des Aufgabenbereiches
 - 6.6 Verlegung von Stolpersteinen zum Gedenken an Sangerhäuser NS-Opfer
 - 6.7 Weiterentwicklung Sportpark Friesenstadion Sangerhausen in Kooperation mit Nutzergemeinschaft der Vereine
 - 6.8 Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Sangerhausen
- 7. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung**
 - 7.1 Verkauf Objekt F.-Himpel-Straße, ungenutzter ehemaliger Kita-Bereich - Schachtkindergarten Gemarkung Sangerhausen, Flur 20, Flurstücke 80/2 (tlw.) und 164

- 7.2 Belastungsvollmacht für den Verkauf des Grundstückes Gemarkung Sangerhausen, Flur 20, Flurstücke 80/2 (tlw.) und 164
- 7.3 Vorberatung von Beschlussvorlagen zur Verbandsversammlung des TZV Südharz
- 8. Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**

gez. R. Poschmann

Stadtrat der Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

die **77. Hauptausschusssitzung** findet am **Mittwoch, dem 09.04.2014, um 18:00 Uhr, Beratungsraum „Baunatal“** statt.

Vorläufige Tagesordnung:

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**
- 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**
- 3. Genehmigung der Niederschrift der 74. Hauptausschusssitzung vom 19.03.2014**
- 4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
 - 4.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 45. Ratssitzung am 10.04.2014**
 - 4.1.1 Berufung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Wolfsburg, innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Sangerhausen in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit (TOP 6.1 d. RS)
 - 4.1.2 Berufung des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Großleinungen, innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Sangerhausen in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit (TOP 6.2 d. RS)
 - 4.1.3 Bestätigung der Jahresrechnung und Entlastung des Oberbürgermeisters der Stadt Sangerhausen, gemäß § 170 Abs. 3 GO LSA für das Haushaltsjahr 2011 (TOP 6.3 d. RS)
 - 4.1.4 Zustimmung der Stadt zur Durchführung des Flurbereinerungsverfahrens „Riestedt“ (TOP 6.4 d. RS)
 - 4.1.5 Änderung Gesellschaftsvertrag SMG GmbH aufgrund der Erweiterung des Aufgabenbereiches (TOP 6.5 d. RS)
 - 4.1.6 Verlegung von Stolpersteinen zum Gedenken an Sangerhäuser NS-Opfer (TOP 6.6 d. RS)
 - 4.1.7 Weiterentwicklung Sportpark Friesenstadion Sangerhausen in Kooperation mit Nutzergemeinschaft der Vereine (TOP 6.7 d. RS)
 - 4.1.8 Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Sangerhausen (TOP 6.8 d. RS)
 - 4.2 Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss**
 - 4.3 Informationen und Anfragen**
 - 4.4 Wiedervorlage**
 - 5. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung**
 - 5.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 45. Ratssitzung am 10.04.2014**
 - 5.2 Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss**
 - 5.3 Informationen und Anfragen**
 - 5.4 Wiedervorlage**

gez. R. Poschmann

Stadtrat der Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

die **37. Sozialausschusssitzung** findet am **Montag, dem 31.03.2014, um 17:00 Uhr, Beratungsraum „Baunatal“** statt.

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung von Niederschriften
- 3.1 Genehmigung der Niederschrift der 36. Sozialausschusssitzung vom 17.02.2014
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
- 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 45. Ratssitzung am 10.04.2014 gemäß Verweisungen des Hauptausschusses
- 4.2. Informationen aus der Verwaltung und Anfragen der Stadträte
5. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung
- 5.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 45. Ratssitzung am 10.04.2014 gemäß Verweisungen des Hauptausschusses
- 5.2. Informationen aus der Verwaltung und Anfragen der Stadträte

gez. R. Poschmann

Stadtrat der Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

die **37. Finanzausschusssitzung** findet am **Dienstag, dem 01.04.2014, um 17:00 Uhr, Beratungsraum „Baunatal“** statt.

Hierzu lade ich Sie herzlich ein und bitte um Ihre Teilnahme.

1. **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**
2. **Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**
3. **Genehmigung von Niederschriften**
- 3.1 *Genehmigung der Niederschrift vom 18. Februar 2014*
4. **Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
- 4.1 *Beratung von Beschlussvorlagen zur 45. Ratssitzung am 10.04.2014 entsprechend der Verweisungen des Hauptausschusses*
- 4.2 *Informationen und Anfragen*
- 4.2.1 *Risiko-Limit-Bericht I. Quartal 2014*
5. **Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung**
- 5.1 *Beratung von Beschlussvorlagen zur 45. Ratssitzung am 10.04.2014 entsprechend der Verweisungen des Hauptausschusses*
- 5.2 *Informationen und Anfragen*

gez. R. Poschmann

Stadtrat der Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

die **38. Sanierungsausschusssitzung** findet am **Mittwoch, d. 02.04.2014, um 17:00 Uhr, Vor-Ort-Termin: Sanierung Gonnauer, im Bereich Mühl-gasse** statt.

Vorläufige Tagesordnung:

Vor-Ort-Termin: Baumaßnahme Sanierung Gonnauer
Treffpunkt: Fußgängerbrücke Mühlendamm / Mühlgasse 34
anschl. Weiterführung der Sitzung im Beratungsraum Baunatal

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 19.02.2014

Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung

4. Beratung von Beschlussvorlagen zur 45. Ratssitzung am 10.04.2014 gem. Verweisung des Hauptausschusses

5. Informationen der Verwaltung

Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung

6. Beratung von Beschlussvorlagen zur 45. Ratssitzung am 10.04.2014 gem. Verweisung des Hauptausschusses
7. Beschlussvorlagen über den Einsatz von Städtebaufördermitteln im Rahmen der Sanierung der Kernstadt Sangerhausen und im Rahmen des Förderprogramms Städtebaulicher Denkmalschutz
- 7.1. *Beschlüsse über den Einsatz von Städtebaufördermitteln im Rahmen des Förderprogramms Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen*
- 7.2. *Beschlüsse über den Einsatz von Städtebaufördermitteln im Rahmen des Förderprogramms Städtebaulicher Denkmalschutz*

8. Informationen der Verwaltung

9. Anfragen und Sonstiges

gez. R. Poschmann

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Sangerhausen, als Eigentümerin, beabsichtigt auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung den Verkauf des nachfolgenden Grundstückes in der Gemarkung Obersdorf:

Grüner Born 16

(ehemalige Grundschule)

06526 Sangerhausen, OT Obersdorf

Flur: 3

Flurstück: 184/33

Grundstücksgröße: 2.893 m²

Das Grundstück liegt im Innenbereich des Ortsteils Obersdorf und ist ortsüblich erschlossen. Nutzungsmöglichkeiten: Wohnen und andere nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe und andere Nutzungen, welche in einem Dorfgebiet nach § 5 Baunutzungsverordnung allgemein zulässig sind.

Das Grundstück ist bebaut mit einem ehemaligen Schulgebäude mit einer Gesamtnutzfläche von ca. 1.090,75 m². Im Jahr 2004 wurde das gesamte Dach des Gebäudes saniert. Das vorhandene Mietverhältnis für die sich im OG des Schulgebäudes befindliche Mietwohnung mit einer Größe von ca. 108,50 m² sowie der bestehende Nutzungsvertrag für die sich auf dem Grundstück befindliche Garage sind vom Erwerber zu übernehmen.

Wert des Grund und Boden (aktueller BRW) : 43.395,00 EUR

Wert der baulichen Anlagen (Schätzwert) : 52.500,00 EUR

Gesamtwert des Grundstück 95.895,00 EUR

Der Verkauf erfolgt zum Höchstgebot.

Für Auskünfte zum Grundstück oder zur Vereinbarung eines Besichtigungstermins steht Ihnen der Fachdienst Grundstücksverkehr, Frau Baierl, Tel.-Nr. 03464 565-347 zur Verfügung.

Der Erwerbsantrag ist mit Kaufpreisangebot **und stichhaltigem Nutzungskonzept bis zum 30.04.2014** bei der Stadtverwaltung Sangerhausen, FD Grundstücksverkehr Markt 7a in 06526 Sangerhausen **mit dem Vermerk - nicht öffnen! Ausschreibung GS Obersdorf** einzureichen.

Bieter die den Zuschlag nicht erhalten, werden nicht gesondert benachrichtigt. Die Stadt Sangerhausen ist nicht verpflichtet zu verkaufen oder an einen bestimmten Bieter zu veräußern. Für

die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

Erneute Ausschreibung bleibt vorbehalten.

gez. Ralf Poschmann
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Sangerhausen, als Eigentümerin, beabsichtigt auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung den Verkauf des nachfolgenden Grundstücks in der Gemarkung Sangerhausen:

Schloßgasse 1 und 3 06526 Sangerhausen

Flur: 14
Flurstücke: 44/299 (43 m²) - Objekt Schloßgasse 1
44/300 (72 m²) - Objekt Schloßgasse 3
Gesamtgröße: 115 m²

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) und befindet sich in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet - unmittelbar in der Nähe des Rathauses, ist ortsüblich erschlossen und denkmalgeschützt.

Das Objekt ist eines der eindrucklichsten und ästhetisch wichtigsten Ensembles der Stadt. Die Giebelfront gestaltet sich mit einem malerischen, zweigeschossigen Erker. Das Fachwerk ist geprägt durch Mann-Figuren. Das Haus Nr. 3 ist 20 Jahre später entstanden.

Nutzungsmöglichkeiten: Wohnen und andere nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe und andere Nutzungen, welche in einem Mischgebiet gemäß § 6 Baunutzungsverordnung allgemein zulässig sind.

Bei den oben bezeichneten Objekten handelt es sich um 2 Stadthäuser, welche zu Beginn der 90er Jahre über Fördermittel als eine der ersten städtischen Objekte einer Sanierung zugeführt worden sind.

Die beiden Objekte verfügen sowohl über Mieteinheiten zur Wohnnutzung als auch zur Gewerbenutzung zur Vermietung. Im Objekt Schlossgasse 1 befinden sich eine Gewerbeeinheit (vermietet) mit einer Größe von ca. 21,64 m² und eine Maisonettewohnung mit einer Größe von 119 m² (Einzelzimmervermietung mit Gemeinschaftsraumnutzung Küche, Bad, WoZi). In der Schlossgasse 3 befinden sich zwei Gewerbeeinheiten, davon eine leerstehend (19,45 m²) und eine entgeltfreie Vermietung (18 m²). Zudem befinden sich dort eine Wohnung (47 m²; vermietet) und eine Maisonettewohnung (88,49 m²; vermietet).

Der bestehende Hausverwaltervertrag endet mit Veräußerung.

Wert des Grund und Boden Anfangswert
(aktueller BRW 105 EUR/m²): 12.075,00 EUR
zu erwartender Ausgleichsbetrag bei Abschluss Sanierungsverfahren (16,00 EUR/m²): 1.840,00 EUR

Der Verkauf erfolgt zum Höchstgebot.

Mindestgebotspreis: 225.000 EUR
Für Auskünfte zum Grundstück oder zur Vereinbarung eines Besichtigungstermins steht Ihnen der Fachdienst Grundstücksverkehr, Frau Wolff, Tel.-Nr. 03464 565-347, zur Verfügung.

Der Erwerbsantrag ist **mit Kaufpreisangebot bis zum 30.04.2014** bei der

Stadtverwaltung Sangerhausen, FD Grundstücksverkehr
Markt 7a in 06526 Sangerhausen

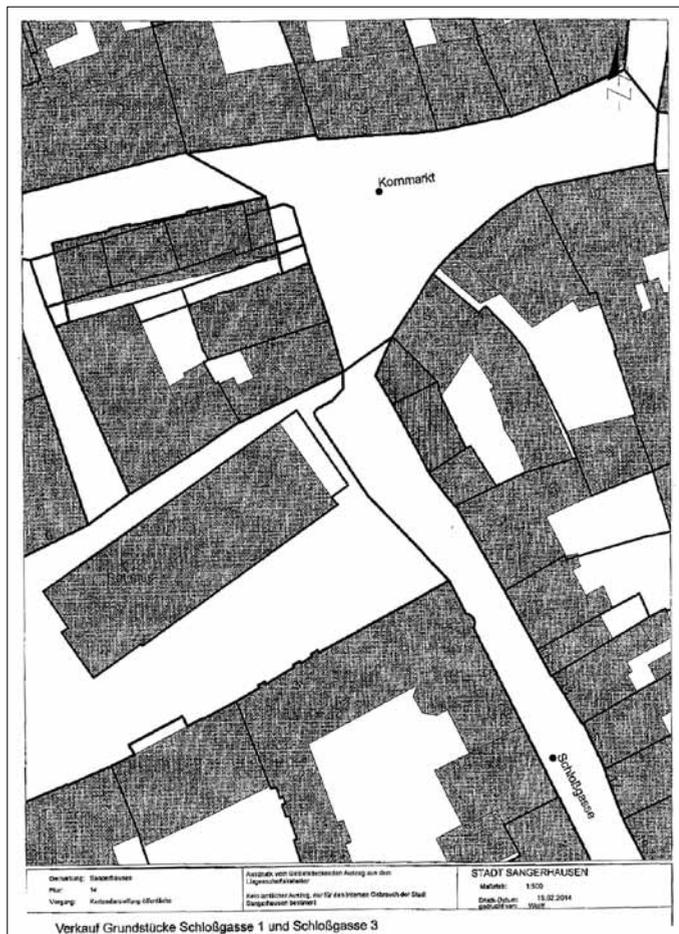
mit dem Vermerk - „nicht öffnen! Ausschreibung Schloßgasse 1/3“

einzureichen.

Bieter die den Zuschlag nicht erhalten, werden nicht gesondert benachrichtigt.

Die Stadt Sangerhausen ist nicht verpflichtet zu verkaufen oder an einen bestimmten Bieter zu veräußern. Für die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen. Erneute Ausschreibung bleibt vorbehalten.

gez. Ralf Poschmann
Oberbürgermeister
(siehe Karte rechte Spalte)



Öffentliche Ausschreibung

- Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Name: Stadt Sangerhausen
Straße: Markt 7a
PLZ, Ort: 06526 Sangerhausen
Telefon: 03464 565328 (Frau Löbel)
Fax: 03464 565326
E-Mail: immobilienmananient@stadt.sangerhausen.de
- Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: 006 IM / 2014
- Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: Angebotsunterlagen sind in Papierform abzugeben
- Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen, VOB/Bauvertrag
- Ort der Ausführung:
Grundschule „Am Rosarium“ Otto-Grotewohl-Str. 19, 06526 Sangerhausen
- Art und Umfang der Leistung:
Sanierung der Heizungstechnischen Anlage entsprechend der geltenden DIN-Normen und der anerkannten Regeln der Technik. Geplant sind der Wechsel der Heizflächen und der Einbau eines Raumregelsystems für Schulgebäude. Weiterhin sind begleitende bauliche und elektronische Arbeiten durchzuführen:
Heizungstechnische Arbeiten:
 - 1 St. Demontagarbeiten
 - 1 St. Umbauarbeiten HAST, Leistungsbegrenzung
 - 3 St. Abschnittweise Reinigung Rohrnetz
 - 1 St. Zentrale Entschlammung
 - 1 St. Zentrale Entlüftung
 - 3 St. Durchflussregelarmaturen Heizkreis
 - 27 St. Strangregelarmaturen
 - 131 St. Heizflächen neu
 - 10 St. Heizflächen zur Wiederverwendung
 - 1 St. GLT Gebäudeautomation für HAST und Einzelraumtemperaturregelung

- 1 St. Verkabelung/Brandschutz
- 70 m Stahlrohrleitung
- 1 St. Hydraulischer Abgleich
- Bauliche Arbeiten:
- 834 m Malerarbeiten Rohrsystem
- 350 m² Ausbesserungs- und Tapezierarbeiten für HK Stellflächen
- Elektrotechnische Arbeiten:
- Es ist der Anschluss der GLT Gebäuderegler herzustellen:
- 1 St. Anschluss Schaltschrank HA-Station 400 V/20 A
- 3 St. Anschluss Gebäuderegler 230 V/10 A
- g) Zweck der Leistung:
Energetische Sanierung der Heizungstechnischen Anlage
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen
Vertragsbeginn: 30.06.2014 (3 Wochen vor Ferienbeginn)
Vertragsende: 29.08.2014 (Ferienende)
- j) Nebenangebote: nicht zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen: ab 04.04.2013
Voranmeldung beim Fachdienst Immobilienmanagement der Stadt Sangerhausen (siehe Auftraggeber) ist erforderlich.
Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt nach Zahlungseingang.
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform
Höhe der Kosten: 15,00 Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung (Verrechnungsscheck u. Barzahlung auch möglich)
Empfänger: Stadtverwaltung Sangerhausen Markt 7a, 06526 Sangerhausen
Kontonummer: 361100000
BLZ, Geldinstitut: 80055008, Sparkasse Mansfeld-Südharz
Verwendungszweck: GS „Am Rosarium“ 21.11.01.00/09 61 0000
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
IBAN: DE84800550080361100000
BIC-Code: NOLADE21EIL
Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn auf der Überweisung/auf dem Verrechnungsscheck der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Bezahlung die Vergabeunterlagen per Brief (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
siehe Auftraggeber
- q) Einreichungstermin: **am 22.04.2014 um 11.00 Uhr**
Ort: Stadtverwaltung Sangerhausen
Fachdienst Immobilienmanagement (Zi. 203)
Markt 7a
06526 Sangerhausen
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen - Bieter und Bevollmächtigte
- r) geforderte Sicherheiten:
§ 9 Abs. 7 und 8 VOB/A
(5 % Vertragserfüllung, 3 % für Mängelansprüche)
- u) Nachweise zur Eignung
Die Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen.
Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmern abzugeben.
Das Formblatt 124 („Eigenerklärungen zur Eignung“) liegt den Vergabeunterlagen bei.
Fehlender Nachweis führt zum Ausschluss vom Wettbewerb.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständigen Stellen zu bestätigen.

- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 30. Juni 2014
Zuschlagskriterien:
Mit der Abgabe des Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über unberücksichtigte Angebote (§ 19 Absatz 1 + 2 VOB/A). Es gilt deutsches Recht. Das Angebot ist schriftlich einzureichen.
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Vergabeprüfungsstelle:
Landkreis Mansfeld - Südharz
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22
06526 Sangerhausen
Vergabekammer:
Landesverwaltungsamt Halle
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle/Saale

Finalwochenende Mission Olympic nimmt Formen an



www.missionolympic.sangerhausen.de

missionolympic.sangerhausen.de

Das Finalwochenende 11./12. Juli 2014 von Mission Olympic nimmt Formen an, denn die Aktionen rund um das Sportwochenende unter dem Motto: Gesucht: Deutschlands aktivste Stadt! werden immer greifbarer. Sowohl der „Tag des Alltagsports“ am Freitag, als auch der „24-Stunden-Tag“ füllen sich langsam mit Leben.

Was steht im Moment schon fest? Für den 11. haben zum Beispiel die ersten Kindereinrichtungen, wie Kita Löwenzahn und Friedrich-Fröbel, ihre Aktivitäten angemeldet. Die jüngsten Bewohner der Stadt werden in den vorgegebenen 30 Minuten in ihrer Einrichtung tanzen und sie haben ein originelles Ballspiel im Programm.

Auch eine kuriose Idee - das Mieterzentrum (MIETZ) hat bereits einen Kaffeetassen-Slalom angemeldet. Bereits an den Beiden genannten Aktionen sieht man, dass der Kreativität keine Grenzen gesetzt ist. Viele Firmen und Behörden stehen mit ihrem Programmen in den Startlöchern.

Das größte Sportfest der Stadt Sangerhausen geht mit den 24-Stunden-Tag“ von Freitag 18.00 Uhr bis Samstag 18.00 Uhr weiter.

Für diesen Tag sind bereits viele Einzelaktivitäten in Sack und Tüten. Festgezurt sind im Sportpark Friesenstadion die DJ-Nacht „Dance2wien“, die von Mitternachtsturnieren begleitet wird, eine Haldenwanderung auf die „Hohe Linde“, mit einem Rekordversuch vom Sangerhäuser Extremsportler Axel Richter. Er will die Halde innerhalb von drei Stunden 20 Mal erklimmen. Für Punkte sorgen weiterhin der VfB Sangerhausen mit seiner Miniweltmeisterschaft im Fußball und die Familiensportparty des ASV Sangerhausen.

Die zentrale Veranstaltungsfläche in der Innenstadt wird der Marktplatz und der Parkplatz Markt-Südseite sein.

Auf der Hauptbühne erleben Sie nicht nur ein freches Radio-Team mit der Präsentation der Sangerhäuser Vereinslandschaft, Premiere hat auch das Lied „Sangershausen“ von Alexander Bödewig (B. M.). Der Refrain dazu wurde von den Kinder aus dem Hort Poetengang mit großer Begeisterung eingesungen.



Mit einer Abschlussparty endet das größte Sportfest der Stadt. Eine bekannte Band, deren Name im Moment noch streng gehütetes Geheimnis ist, heizt von 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr stimmungsmäßig noch einmal so richtig ein.

Wie die einzelnen Aktionen an beiden Tagen konkret gezählt werden wird durch die Initiatoren von Mission Olympic nach Abgabe der Meldelisten festgelegt. Dazu ist es unbedingt notwendig alle Aktivitäten, ob für Freitag oder Samstag, verbindlich über die Formulare im Organisationsbüro anzumelden und denken Sie daran, das Eventwochenende gestalten Sie mit Ihrem angemeldeten Ideen selbst!

Alle Informationen und alle Fragen zum Ausfüllen der Formulare erhalten Sie auf der Internetseite:

www.missionolympic.sangerhausen.de oder bei

Andre Meyer

Markt 7a

06526 Sangerhausen

Tel.: 03464 565422

Fax.: 03464 565430

E-Mail: [Andre\(dot\)Meyer\(at\)stadt\(dot\)saneerhausen\(dot\)de](mailto:Andre(dot)Meyer(at)stadt(dot)saneerhausen(dot)de)

Wenn Sie die Formulare nicht online ausfüllen oder ausdrucken möchten - Im Neuen Rathaus, Markt 7 a sind sie auch erhältlich (Bitte am Informationstresen nachfragen)

Abellio stellt neue Betriebswerkstatt in Sangerhausen vor



Das Verkehrsunternehmen Abellio plant den Bau einer neuen Betriebswerkstatt in Sangerhausen. Am Donnerstag, 20. März 2014 präsentierten die Abellio Geschäftsführer Bernard M. Kemper und Stephan Krenz das zur Genehmigung eingereichte Projekt vor Vertretern der Landes- und Kommunalpolitik. Bernard Kemper verwies auf die bisherige gute Zusammen-

arbeit aller Beteiligten. Nach dem Erwerb der Grundstücke sei umgehend die Baugenehmigung für die Betriebswerkstatt beantragt und mit den Planungen begonnen worden. „Das Genehmigungsverfahren läuft planmäßig und die Zusammenarbeit mit dem Landesverwaltungsamt, dem Landkreis Mansfeld-Südharz und der Stadt Sangerhausen sowie mit der DB Netz AG ist zielorientiert, gut und partnerschaftlich. Hierfür bedanke ich mich bei allen Beteiligten. Ich bin daher optimistisch, dass wir in diesem Sommer mit dem Bau beginnen können und freue mich besonders, wenn auch regionale Unternehmen sich an den Ausschreibungen beteiligen.“

Stephan Krenz, der im Mai den Vorsitz der Geschäftsführung der Deutschen Abellio Gruppe von Bernard Kemper übernehmen wird, ergänzte, dass die Bauzeit rund ein Jahr dauern wird. Die Investitionssumme liegt in Sangerhausen bei deutlich mehr als zehn Millionen Euro und es werden etwa 50 neue Kolleginnen und Kollegen am Standort arbeiten. Sangerhausen wird Abellios mitteldeutsches Servicezentrum und Basis für das weitere strategische Wachstum unseres Unternehmens in der Region.“ Auch Landesverkehrsminister Thomas Webel zeigte sich erfreut über das Engagement von Abellio in Sangerhausen: „ Diese wichtige Investition ist vor allem auch Ausdruck der Wertschätzung des hohen Potentials gut ausgebildeter Fachkräfte in der Region. Die neue Werkstatt in Sangerhausen trägt künftig wesentlich dazu bei, dass weiterhin nur technisch einwandfreie Nahverkehrszüge auf Sachsen-Anhalts Gleisen unterwegs sind.“



Ralf Poschmann, Oberbürgermeister der Stadt Sangerhausen: „Sangerhausen blickt auf eine lange Tradition bei Bahn-Betriebsstätten zurück. Bereits im Jahr 1878 entstand hier die erste Werkstatt für die Eisenbahn. 1994 schloss das Betriebswerk dann seine Pforten. Umso größer ist nun die Freude, dass Abellio diese Tradition wieder aufnimmt und eine hochmoderne Werkstatt in unserer Stadt errichtet.“

In Sangerhausen entsteht auf einem Grundstück von ca. 50.000 Quadratmetern eine Betriebswerkstatt für die 35 neuen Bombardier Talent 2-Züge, die ab Dezember 2015 im Saale-Thüringen-Südharz Netz unterwegs sein werden. Der Werkstattbereich besteht aus zwei Teilen. Im Ostteil des Geländes werden eine Außenreinigungsanlage und Abstellflächen für Züge gebaut. Die Westseite ist für eine 120 Meter lange, zweigleisige Werkstatt mit Erweiterungsoption vorgesehen. Die vorgestellte Planung kann sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ändern. Bauvorbereitende Maßnahmen wie das Einebnen des Geländes oder die Befreiung von Wildwuchs sind erfolgt. Der nächste Schritt ist das Abtragen von Gebäuderesten aus Zeiten der Deutschen Reichsbahn.

„Der Landkreis Mansfeld-Südharz verfügt über eine exponierte Lage in der Mitte Deutschlands. Daher ist es fast folgerichtig, dass sich Abellio für den Standort Sangerhausen als Drehkreuz entschieden hat. Die Kreisverwaltung arbeitet nunmehr mit Hochdruck daran, die Signale für die Genehmigung der neuen Betriebswerkstatt auf Grün zu stellen. Mit dem abschließenden Bescheid ist Ende April zu rechnen“, so Landrat Dirk Schatz.

Benachrichtigung/ Öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 Abs. 1, Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz VwZG in Verbindung mit § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen werden nachfolgend mit Aktenzeichen und Datum aufgeführte Schriftstücke öffentlich zugestellt.

1. Az.: 40.1-900-Abschl 11.6/13 mit Datum vom 14.03.2014 Die letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten lautet:

Frau Jenny Kettrukat
Schlippe 37
06556 Schönfeld

Die unter den eben aufgeführten Aktenzeichen versehenden Schriftstücke können im Bereich des Fachdienstes Ordnungsangelegenheiten, Markt 7A, Zimmer 106, 06526 Sangerhausen, eingesehen, bzw. abgeholt werden.

Die Frist der öffentlichen Zustellung beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez. Michael
Fachbereichsleiter

Erlaubnis zur Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Bereich: Innenstadt von Sangerhausen

Gemäß § 7 Abs. 1 Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LÖffZeitG LSA) vom 22. November 2006 (GVBl. LSA S. 528) in der z. Z. gültigen Fassung erlässt die Stadt Sangerhausen folgenden Bescheid:

Anlässlich des Stadtfestes „Frühlingserwachen“ dürfen die Verkaufsstellen der ansässigen Gewerbetreibenden am **Sonntag, dem 13.04.2014 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr**, geöffnet werden.

Hinweis:

Die Vorschriften des § 9 LÖffZeitG LSA), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 06. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171) in der z. Z. gültigen Fassung, des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in der z. Z. gültigen Fassung und des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der z. Z. gültigen Fassung sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadt Sangerhausen, 06526 Sangerhausen, Markt 7a schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.


Michael
Fachbereichsleiter

Der Fachdienst Bauverwaltung und Grundstücksverkehr informiert

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, sehr geehrte Grundstückseigentümer,

mit dem Eigentum an einem Grundstück sind auch verschiedene Verpflichtungen gebunden.

Unter anderem sind grundstücksbezogene Abgaben, wie die Grundsteuer, die Straßenreinigungsgebühren, die Umlage Unterhaltungsverband für Gewässer II. Ordnung, Straßenausbaubeiträge und ähnliches, an die Stadt zu entrichten.

Da das Abgaberecht ein sehr spezielles Aufgabengebiet darstellt, sollen Ihnen im Folgenden die grundlegendsten Informationen zur neu ergangenen **Satzung zur Umlegung von Beiträgen der Unterhaltungsverbände „Helme“ und „Wipper-Weida“ für die Unterhaltung Gewässer II. Ordnung**, welche im vorigen Amtsblatt veröffentlicht wurde, zur Kenntnis gegeben werden.

Der Beitrag Unterhaltungsverband für die Gewässer II. Ordnung - kurz Gewässerumlage - (teilweise auch Gebühr Boden-/Wasserverband genannt) wurde bis 2010 zusammen mit der Grundsteuer in einem Bescheid erhoben. Seit 2011 ist der Beitrag, aus buchungstechnischen Gründen, durch einen gesonderten Bescheid bekanntgegeben worden, was in den vergangenen Jahren zu Unverständnis führte.

Am 21.03.2013 wurde ein Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften, veröffentlicht im Gesetz- u. Verordnungsblatt Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA; Nr. 7/2013; Seite 116 ff.), erlassen.

Dies war Anlass, das Ortsrecht (Umlagesatzung) zu aktualisieren und anzugleichen, mit dem Ergebnis der vorbenannten veröffentlichten Satzung.

Für 2014 wird vom Eigentümer eines beitragspflichtigen Grundstückes ein **Flächenbeitrag** erhoben, der sich am Beitragssatz bemisst, der vom jeweiligen Unterhaltungsverband in seinem Kostenbescheid an die Stadt (als Mitglied des Verbandes) erhoben wird.

Hinzu kommt ein **Erschwernisbeitrag**, der sich aus der Einwohnerzahl auf dem beitragspflichtigen Grundstück zum Stichtag 31.12. des vorletzten Kalenderjahres (für 2014 = 31.12.2012) und dem Betrag pro Einwohner, der sich ebenfalls aus dem Kostenbescheid des Unterhaltungsverbandes ergibt.

Flächenbeitrag und Erschwernisbeitrag ergeben zusammen den zu erhebenden Jahresbeitrag für Ihr Grundstück.

Beispiele:

Auf ein, zum Verbandsgebiet „Helme“ gehörendes, beitragspflichtiges Wohngrundstück mit 1.500 qm und 4 gemeldeten Personen zum genannten Stichtag entfällt für 2014 entsprechend der Satzung ein Beitrag von 6,87 EUR. (1.500 qm x 7,1137 EUR/Hektar = 1,07 EUR zuzüglich 4 x 1,4512 EUR/Einwohner = 5,80 EUR)

Für ein beitragspflichtiges Ackergrundstück im Verbandsgebiet „Helme“ mit einer Fläche von 4 Hektar muss ein Jahresbeitrag von 28,45 EUR (4 ha x 7,1137 EUR/Hektar) entrichtet werden. Der Jahresbeitrag ist einen Monat nach Erhalt des Bescheides zu bezahlen oder wird bei Vorlage einer Einzugsermächtigung eingezogen.

Sollten Sie trotz dieser Erläuterungen nach Erhalt des Bescheides Fragen haben, hilft Ihnen der Fachdienst Bauverwaltung und Grundstücksverkehr, Frau Oberthür, Telefon 03464 565325 gern weiter.

Im Sangerhäuser Tierheim ...

Tag der offenen Tür

Am **Samstag, 17. Mai 2014** findet in der Zeit von 13.00 - 17.00 Uhr im Sangerhäuser Tierheim ein „Tag der offenen Tür“ statt. Angeboten werden zahlreiche Aktivitäten, wie zum Beispiel:

- Kinder-Bastelstand
- Dosenwerfen
- Kinderreiten (CJD Sangerhausen) - 13.30 - 15.30 Uhr
- Vorführung Hundeverein - 14.00 und 16.00 Uhr
- Infostand Landhandel Tröster
- Infostand Hundefrisör Dulz
- Infostand Tierheim, Chronik

Verpflegt werden alle Besucherinnen und Besucher mit Kaffee, Kuchen und alkoholfreien Kaltgetränken.

Eine wichtige Information aus dem Stadtbüro

Nach dem Melderechtsrahmengesetz (MRRG) und nach § 34 Absatz 4 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.08.2004 (GVBl. LSA S. 506) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.12.2011 (GVBl. LSA S. 824) kann jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Erteilung einer Gruppenauskunft über seine Daten ohne Angabe von Gründen und gebührenfrei widersprechen.

Der Widerspruch kann eingelegt werden gegen die Weitergabe von Daten zur eigenen Person an:

- 1.) Parteien, Wählergruppen, andere im Zusammenhang mit Wahlen und Gruppenauskunft im Zusammenhang mit Volksinitiativen, Volksbegehren/-entscheiden
- 2.) Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen
- 3.) Adressbuchverlage
- 4.) Widerspruch gegen Melderegisterauskunft im Wege automatisierten Abrufs über das Internet
- 5.) Widerspruch gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung
- 6.) öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften Personen, die mit der Auskunftserteilung in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies der **Stadtverwaltung Sangerhausen, Stadtbüro Schützenplatz 8, 06526 Sangerhausen** (links gleich neben dem Eingang des Kauflandkaufhauses) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen.

Öffnungszeiten:

Sangerhausen

Montag/Dienstag/Donnerstag	9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 - 12.00 Uhr
Freitag	9.00 - 16.00 Uhr
Samstag	9.00 - 12.00 Uhr

Außenstelle Wippra:

Dienstag	16.00 - 18.00 Uhr
----------	-------------------

Die Wochenmarkthändler informieren

In der Osterwoche, vom 14. - 20. April 2014, wird der Freitagswochenmarkt, wie bereits in den vergangenen Jahren auch, auf den Gründonnerstag, 17.04.2014, vorverlegt. Die Markthändler bieten in der Zeit von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr ihr breit gefächertes Warensortiment an.

Lesecafé im April 2014

Die Stadtbibliothek Sangerhausen lädt **am Mittwoch, 23.04.2014, 14.00 Uhr, in die Stadtbibliothek Sangerhausen** ein

„Was ich auf dem Herzen habe, das schreibe ich mir von der Seele!“

Nach diesem Motto verfuhr Brigitte Reimann ihr ganzes - leider zu kurzes Leben.

Schreiben, das war ihr Lebenselixier. Und, sie hatte viel zu sagen. Schon in der Schulzeit glänzte sie mit sehr guten Aufsätzen, bald nach dem Abitur veröffentlichte sie interessante Geschichten, wurde in die AG „Junger Autoren“ in Magdeburg aufgenommen und entwickelte sich zur bedeutendsten Schriftstellerin, die Sachsen-Anhalt im 20. Jahrhundert hervorgebracht hat.

Ihre Lebensorte Burg, Hoyerswerda, Neubrandenburg werden zu Schauplätzen ihrer Bücher. Viele Themen haben Bezug zu ihrer Familie, zu ihren Geschwistern, zu ihren Freunden. Ein umfangreicher Briefwechsel zeigt den Reichtum ihrer Beziehungen. Sie war eine junge Frau, die das Leben und ihre 4 Männer liebte. Ihren Büchern, ihrem Leben nachzuspüren, Erinnerungen an ihr Schaffen zu wecken oder vielleicht Lust auf das Wiederlesen hervorzurufen, das soll das Anliegen der Veranstaltung, durchgeführt von Frau Elvira Herrmann, sein.

Frau Herrmann hat sich mit dem Leben der Schriftstellerin umfassend auseinandergesetzt. Lassen Sie sich überraschen. Der Eintritt ist frei!

Oster-Ferien-Spaß in der Stadtbibliothek

für alle 6- bis 10-jährigen Ferienkinder

Wer hat die Osterglocken gestohlen? Wer stellt die schönsten Osterkörbchen her? Was macht man mit den Ostereiern?

All das erfahrt ihr **am Dienstag, 15.04.2014, zwischen 13.30 und 15.00 Uhr in der Stadtbibliothek Sangerhausen** in Zusammenarbeit mit dem Schülerfreizeitzentrum.

Sonderausstellung im Spengler-Museum Sangerhausen

Schmetterlinge aus aller Welt - gesammelt von Arthur Lohse in Sangerhausen

Eröffnung am 5. April 2014 um 14 Uhr mit einer Einführung in das Ausstellungsthema, der Eintritt ist frei!

Ausstellungsdauer: 5. April bis 29. Juni 2014

Das Spengler-Museum Sangerhausen kaufte in den 1960er Jahren die umfangreiche, schöne Schmetterlings-Sammlung von Arthur Lohse. Er war Verkäufer in einer Sangerhäuser Eisenwarenhandlung und hat sich Zeit seines Lebens mit Schmetterlingen beschäftigt.

Er fing und züchtete die Tiere selbst, kaufte oder tauschte weitere Exemplare dazu. Die Sammlung enthält einheimische und tropische Falter, von denen die meisten aus Südamerika oder Asien stammen.

Das Spektrum reicht von unscheinbaren „Motten“ bis zum größten Schmetterling der Welt.

In der Ausstellung kann man sich in aller Ruhe die markantesten heimischen Falter einprägen, ohne die Gefahr, dass sie jeden Moment davon flattern. Ein wahres Wunder der Natur sind die farbenprächtigen Exoten, zu Hause in den sonnig-warmen Gebieten unserer Erde.

Schließung des Stadtbüros am 19.04.2014

Am Samstag, 19. April, 2014 bleibt das Stadtbüro im Bürgerhaus (Schützenplatz 8 - Kaufland) geschlossen.

Erledigen Sie bitte dringende Angelegenheiten vor dem 19. April zu den gewohnten Öffnungszeiten:

Montag/Dienstag/Donnerstag:	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch:	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag:	9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Samstag:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Termine und Informationen

Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Sangerhausen
jobcenter
Mansfeld Südharz

Alleinerziehende haben es schwer

Frauenarbeitslosigkeit geht in unserer Region nur langsam zurück

Obwohl sich die Beschäftigungsquote von Frauen im Landkreis Mansfeld-Südharz in den vergangenen Jahren leicht erhöht hat, liegt diese aber noch unter der von Sachsen-Anhalt.

2012 waren rund 5.000 Frauen ohne eine Beschäftigung, 2013 verringerte sich diese Zahl lediglich um 200 Frauen. Noch schlechter sieht es bei den **arbeitslosen Alleinerziehenden** aus, die auch als **Ein-Eltern-Familien** bezeichnet werden:

Hier stieg die Zahl von 853 im Jahr 2012 auf **901 arbeitslose Alleinerziehende im Jahr 2013**. Weit über 90 Prozent davon sind Frauen, die meisten von ihnen werden im **Jobcenter** betreut.

Über die Hälfte der arbeitslosen Alleinerziehenden verfügt über einen mittleren Bildungsabschluss und fast 70 Prozent hat eine betriebliche oder schulische Ausbildung absolviert, trotzdem ist es für diese Personengruppe am Arbeitsmarkt besonders schwer, um Erwerbstätigkeit mit der Kinderbetreuung zu vereinbaren und ein ausreichendes Erwerbseinkommen für ihren Haushalt zu erzielen. Da ist sehr viel Eigeninitiative gefragt.

„Vor allem Frauen, die gering

qualifiziert und langzeitarbeitslos sind, haben immer größere Probleme Arbeit zu finden. Bildung und individuelle Qualifizierung einerseits und enge Betreuung der Betroffenen andererseits können ein Schlüssel sein, um dieses Problem zu überwinden,“ erklärt Dr. Martina Scherer, Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Sangerhausen.

Verdienst von Frauen

Frauen im Landkreis Mansfeld-Südharz verdienen im Schnitt weniger Geld als Männer. In der Einkommensgruppe bis 1.000 EUR brutto sind Frauen mit über 70 Prozent vertreten, bei Einkommen bis 2.000 EUR brutto dagegen nur zu 32 Prozent. Ein Grund: Frauen arbeiten häufiger in schlecht bezahlten Dienstleistungsberufen und in Minijobs. Gerade bei den geringfügig entlohnten Beschäftigten im Landkreis MSH, die immerhin einen Frauenanteil von 63 Prozent ausmachen, spielt das Problem Mobilität und Kinderbetreuung in Randzeiten eine große Rolle.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf in den Unternehmen

In unserer strukturschwachen Region fehlen gut bezahlte familienfreundliche Arbeitsstellen. Schichtarbeit, lange

Arbeitszeiten im Handel und lange Pendelstrecken stellen vor allem alleinerziehende Frauen trotz guter Qualifikation oftmals ins berufliche Abseits.

„Immer mehr Firmen sollten erkennen, dass sich familienbewusste Personalpolitik in mehrfacher Hinsicht lohnt: Die Motivation und Arbeitszufriedenheit der beschäftigten

Frauen wird verbessert und somit werden die beschäftigten Frauen langfristig an das Unternehmen gebunden.

Die Unternehmen können es sich aus demografischen Gründen nicht leisten, auf qualifizierte Frauen zu verzichten,“ erklärt der Chef des Jobcenters Mansfeld-Südharz, Dr. Christian Landmann.

Lehrgang für Führerscheinbewerber

Der DRK Kreisverband Sangerhausen e. V. führt Lehrgänge für Führerscheinbewerber und Interessierte durch. Schwerpunkt sind lebensrettende Sofortmaßnahmen und praktische Übungen. Daher bitte bequeme Kleidung tragen.

Samstag, 05.04.2014 von 08.00 bis 14.30 Uhr

Ort: DRK Seniorenzentrum „Kyffhäuserblick“
- Schulungsraum -
Wilhelm-Koenen-Straße 35
06526 Sangerhausen

Der Lehrgang wird von der Führerscheinstelle anerkannt. Anmeldungen bitte unter der Rufnummer:
Tel. 03464 616120

Technisches Hilfswerk (THW) ...

Prüfungen in Sangerhausen absolviert

Am 15. März 2014 fanden im THW Ortsverband Sangerhausen die sog. THW-Grundscheinprüfungen statt.

Insgesamt 23 Prüflinge aus 8 Ortsverbänden, darunter aus Halle/Saale, Dessau, Merseburg, Weißenfels Naumburg, Wolfen-Bitterfeld und Sangerhausen, waren zum Ablegen ihrer theoretischen und praktischen Prüfung rund um das Technische Hilfswerk angetreten. Im Rahmen einer rund 6monatigen Ausbildung hatten sich alle Anwärterinnen und Anwärter auf die Prüfung vorbereitet. Erst nach Bestehen dieser Prüfung, dürfen THW-Helfer aktiv ehrenamtlich zu Einsätzen helfen.

An insgesamt 5 Prüfungsstati-

onen und einer Theorieprüfung mussten die Helfer anwärter ihr Wissen und Können rund um das THW unter Beweis stellen. So galt es an den unterschiedlichen Stationen u. a. das Wissen über Stiche und Bunde zu demonstrieren. An den weiteren Stationen musste das Hebekissen zum Anheben einer großen Last aufgebaut oder ein Notstromaggregat in Betrieb genommen werden. Auch der richtige Umgang mit dem Rettungsgerät Schere/Spreizer und dem Aufbruchhammer musste unter Beweis gestellt werden.

Nach mehreren Stunden Zittern, Bangen und Hoffen, standen am späten Nachmittag die Ergebnisse der Prüf-



Erfolgreiche Sangerhäuser Prüfling v. I. T. Berger, K. Winterhak, M. Greiner, K. Young-Min

Bild: Nico Scherbe, THW Sangerhausen

linge aus Sangerhausen fest. „Alle 4 Helferanwälter, darunter zwei junge Frauen, haben ihre jeweiligen Prüfungen bestanden“, verkündete Sebastian Schwarz, der in Sangerhausen Zugführer ist und an diesem Tag als Prüfungsleiter fungierte.

Die 22-jährige Tina Berger ist nach dem Hochwasser im vergangenen Jahr in das THW eingetreten, nachdem sie zum Hochwasser noch als freiwillige Helferin auf dem Sandsackplatz in Dessau geholfen hatte. „Es ist für mich sehr wichtig, richtig und gut ausgebildet zu helfen“, freute sich Tina Berger über ihre mit

voller Punktzahl bestandenen Prüfung.

Ebenso haben Kerstin Winterhak, Mario Greiner und Kim Young-Min aus Sangerhausen ihre Prüfungen erfolgreich absolviert und werden nun als aktive ehrenamtliche Helfer ihrer Dienst in den einzelnen Fachgruppen verrichten.

Das THW Sangerhausen sucht indes weiterhin freiwillige Helferinnen und Helfer die sich ehrenamtlich engagieren wollen. Wer Interesse hat, kann sich jederzeit melden.

Nähere Informationen auch über Internet, auf Facebook oder per Telefon unter 03464 523298.

Osterspaziergang am Schaubergwerk Röhrigschacht

Am Ostersonntag, dem 20. April um 10.00 Uhr, lädt die Rosenstadt Sangerhausen GmbH zu einer geführten Wanderung für Familien rund um das ErlebnisZentrum Bergbau Röhrigschacht Wettelrode ein. An verschiedenen Punkten auf dem Bergbaulehrpfad und auf dem Gelände des Bergbaumuseums sind Spiele

für Kinder vorbereitet.

Vom Osterhasen mit Überraschungen gefüllte Osterkörbchen stehen bereit. Für das leibliche Wohl im bergmännischen Ambiente sorgt die Bergmannsklause.

Karten sind im Vorverkauf in der Tourist-Information, Markt 18, Tel. 03464 19433 erhältlich.



Komm holder Lenz“

Unter diesem Titel lädt der Elternchor „Viva la musica“ der Kreismusikschule „Carl Christian Agthe“ am 29. März 2014 um 16 Uhr zu einem Konzert in das Glashaus des Europa - Rosariums ein.

Der Chor präsentiert unter der Leitung von Rainer Voitel ei-

nen Strauß voller bunter Frühlingmelodien. Eine schöne Gelegenheit bietet sich, beim Spaziergang den frühlinghaften Park vor dem Konzert zu erleben.

Der Kartenvorverkauf erfolgt in der Tourist - Information, Markt 18, Tel. 03464 19433.



Veranstaltungen Monat März 2014

MIETZ MIETERZENTRUM „AM ROSARIUM“
Am Rosengarten 5, Tel.: 03464 599258

Wöchentliche Veranstaltungen

Montag

10:00 - 12:00 Uhr Montagsmalerei

Dienstag

10:00 - 11:00 Uhr Gymnastikgruppe Jimmy-Girls“

Dienstag/Donnerstag

14:00 - 16:00 Uhr Evchen's Kaffeeklatsch

Dienstag

16:00 - 17:30 Uhr Handarbeitskreis

Mittwoch

16:30 - 18:00 Uhr Yoga

Freitag

10:00 - 12:00 Uhr Mieterfrühstück

Monatliche Veranstaltung

1. Dienstag im Monat

18:30 - 20:45 Uhr Lesezirkel „Sankt Michael“

Sonstige Infos

Am Dienstag, dem 08.04.2014, 16:30 - 18:00 Uhr „Erkrankungen der Schulter“

Vortrag der Helios Klinik Dr. Jan Phenn Chefarzt der Unfallchirurgie und Orthopädie

Am Dienstag, dem 03.04.2014, 15:00 - 17:00 Uhr Basteln von Faltderrahmen aus Papp Teil I

Unter Anleitung von Doris & Regina werden kleine Bilderrahmen hergestellt.

Am Dienstag, dem 10.04.2014, 15:00 - 17:00 Uhr Basteln von Faltderrahmen aus Papp Teil II

Unter Anleitung von Doris & Regina werden kleine Bilderrahmen hergestellt.

Am Dienstag, dem 15.04.2014, 14:00 - 18:00 Uhr findet ein Osterkaffeeklatsch, verbunden mit einem Osterbasar statt. Hier werden osterliche Handarbeiten angeboten.

Am Dienstag, dem 29.04.2014, 15:00 - 18:00 Uhr Buchbinden Aufgrund des Interesses am Buchbinden, wird unter Anleitung von Doris & Regina eine weitere Veranstaltung durchgeführt.

Weitere Veranstaltungen und Informationen entnehmen Sie bitte unserer web-seite: www.mietz-sangerhausen.de



Amtliches Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen

Das Mitteilungsblatt erscheint alle 2 Wochen mit einer Auflage von 17.475 Stück.

- Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (03535) 489-0, Telefax: (03535) 489-115,
Fax-Redaktion 489-155

- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
der Bürgermeister

- Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

- Anzeigenannahme/Beilagen:
Frau Smykalla, Tel.: 034202 341042,
Fax: 034202 51506
Funk: 0171 4144018

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel-exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Industrie- und Handelskammer
Halle-Dessau

Förderprogramme Energie und Umwelt:

IHK: Wie Kostenspirale Energie gedämpft werden kann

Um Unternehmen bei der Suche nach geeigneten Förderprogrammen im Bereich Energie und Umwelt zu unterstützen, hat die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK) eine aktualisierte Broschüre veröffentlicht. „Knappe Rohstoffe und steigende Energiepreise machen Investitionen in Maßnahmen zur Erhöhung der Energie- und Ressourceneffizienz und damit zur Kostensenkung für Unternehmen attraktiv“, erklärt IHK-Fördermittelexpertin Silvana Theis. Die IHK wolle mit der Publikation die zahlreichen Förderangebote von Bund und Land vorstellen.

„Die Finanzierung spielt bei Investitionen in innovative Technologien zur dauerhaften Senkung des Energieverbrauchs eine wichtige Rolle. Gleichzeitig versuchen die Betriebe mit

einer verbesserten Energieeffizienz steigenden Energiepreisen entgegenzuwirken. Mit der Broschüre möchten wir den Unternehmen ein Hilfsmittel an die Hand geben, sich einen Überblick über mögliche Zuschuss- und Darlehensförderprogramme für die Bereiche Energie und Umwelt zu verschaffen“, so Theis. Enthalten sind Informationen zu Antragstellung, Förderquoten sowie Kontaktdaten des Projektträgers. Die Broschüre verlinkt direkt zu Fördermittegebern, Antragsunterlagen, Richtlinien und weiteren notwendigen Formularen zur Beantragung der Fördermittel.

Die kostenfreie Publikation ist online unter www.halle.ihk.de | Dokument-Nr. 7471 abrufbar oder kann per E-Mail an stheis@halle.ihk.de als Print- oder Digitalversion bestellt werden.

27. April - 7. Tag der Industriekultur in Sachsen Anhalt

Wanderung um die „Hohe Linde“

In den vergangenen Jahren stießen die Wanderungen durch das ehemalige Bergbaurevier stets auf großes Interesse, deshalb geht es auch in diesem Jahr beim Tag der Industriekultur in Sangerhausen um die zahlreichen Sachzeugen der Bergbaugeschichte unserer Region.

Die Route führt rund um den Geopunkt Abraumhalde „Hohe Linde“ und wird fachlich begleitet von erfahrenen Bergleuten. Fragen können also wieder gern gestellt werden.

Treffpunkt ist am 27. April 2014 um 10.00 Uhr der Parkplatz am Förderwagen an der Walkmühle.

Zunächst führt die Wanderung

an der Walkmühle vorbei zum Mundloch des Gonnaer Stollens. Über den Wildrosenpfad und die Kyllischen Tannen geht es zur Abraumhalde „Hohe Linde“. Hier wird bei Erbsensuppe mit Bockwurst sowie kalten und warmen Getränken Rast gemacht.

Im Anschluss steht noch die Brühlthalhalde auf dem Programm, danach führt die Route durch das Brühlthal zurück zum Ausgangspunkt am Parkplatz der Walkmühle.

Karten sind im Vorverkauf in der Tourist-Information Sangerhausen (Tel. 03464 19433) und im ErlebnisZentrum Bergbau Röhrigschacht Wettelrode (Tel. 03464 587816) oder direkt vor Ort erhältlich.

Was ist wann geöffnet?

Spengler-Museum

Bahnhofstr. 33, Telefon 03464 573048



Öffnungszeiten:

Dienstag bis Sonntag 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Schulklassen und Reisegruppen können nach Voranmeldung wochentags außerhalb der Öffnungszeiten das Museum besuchen.

Spengler-Haus

Hospitalstr. 56, Telefon 03464 260766



Öffnungszeiten: Sonntag

13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Nach Voranmeldung im Spengler-Haus oder Spengler-Museum sind Besichtigungen auch wochentags möglich.

Stadtbibliothek

Schützenplatz 8, Tel. 03464 565450



Montag	10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag	10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	10.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Jeden 1. Samstag im Monat 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

ErlebnisZentrum Bergbau Röhrigschacht Wettelrode

Lehde

06526 Sangerhausen

Tel.: 03464 587816

Fax: 03464 515336

www.roehrig-schacht.de

info@roehrig-schacht.de

Mittwoch bis Sonntag 9.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Seilfahrtzeiten: 10.00 Uhr, 11.15 Uhr, 12.30 Uhr,
13.45 Uhr, 15.00 Uhr

Bergmannsklause

Mittwoch bis Sonntag 10.00 bis 21.00 Uhr

Rosenstadt Sangerhausen GmbH -Öffnungszeiten

Rosenstadt Sangerhausen GmbH

Gesellschaft für Kultur, Tourismus und Marketing

Am Rosengarten 2a

06526 Sangerhausen

Tel. 03464 58980

www.sangerhausen-tourist.de

rosenstadt@sangerhausen-tourist.de

Das Europa-Rosarium ist kostenfrei zugänglich.

Europa-Rosarium (Haupteingang)

Täglich von 10.00 bis 17.00 Uhr

Europa-Rosarium (Stadteingang)

Täglich von 10.00 bis 15.30 Uhr

Gartenträume-Laden

Tel. 03464 58980

Montag bis Freitag: 10.00 - 17.00 Uhr

Restaurant „Zur Schwarzen Rose“

Tel. 03464 589810

gastronomie@sangerhausen-tourist.de

Dienstag - Sonntag 10.00 - 17.00 Uhr

Tourist-Information

Markt 18

06526 Sangerhausen

Tel.: 03464 19433

info@sangerhausen-tourist.de

Montag bis Freitag: 10.00 - 17.00 Uhr

Samstag: 10.00 - 14.00 Uhr

Wir geben Ihnen gern Auskunft über die Stadt und die nähere Umgebung und beraten Sie in allen Fragen Ihres Aufenthaltes in der Berg- und Rosenstadt Sangerhausen.

Unser Serviceangebot

- Buchung von Ferienwohnungen, Privat- und Hotelzimmern im Landkreis Sangerhausen
- Stadt- und Rosariumsführungen
- Gestaltung von Tages- und Ausflugsprogrammen
- Vermittlung gastronomischer Leistungen
- Vermittlung von Führungen in Museen und Kirchen der Stadt und des Kreises
- Verkauf von Souvenirs, Literatur, Prospekten und Kartenmaterial
- Verkauf von Eintrittskarten zu verschiedenen Veranstaltungen
- Verkauf von Theaterkarten für Nordhausen

Kommunale Bädergesellschaft Sangerhausen mbH

Schwimmhalle Süd Sangerhausen

Otto-Nuschke-Str. 29

Telefon: 03464 521809

Montag	08.00 - 14.00 Uhr	Schulschwimmen/ Bevölkerung
	14.00 - 16.00 Uhr	Senioren, Behinderte
	16.00 - 19.30 Uhr	Vereine
	19.30 - 22.00 Uhr	Bevölkerung
Dienstag	06.30 - 22.00 Uhr	Schulschwimmen/ Bevölkerung
Mittwoch	06.30 - 22.00 Uhr	Schulschwimmen/ Bevölkerung
Donnerstag	06.30 - 14.00 Uhr	Schulschwimmen/ Bevölkerung
	14.00 - 18.00 Uhr	Vereine
	18.00 - 22.00 Uhr	Bevölkerung
Freitag	06.30 - 22.00 Uhr	Schulschwimmen/ Bevölkerung
Samstag	10.00 - 20.00 Uhr	Bevölkerung
Sonntag	09.00 - 18.00 Uhr	Bevölkerung

Die Sauna ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag	09.00 - 22.00 Uhr	Herrensauna
Dienstag	09.00 - 22.00 Uhr	Damensauna
Mittwoch	09.00 - 22.00 Uhr	Familiensauna
Donnerstag	09.00 - 14.30 Uhr	Familiensauna
	15.00 - 22.00 Uhr	Damensauna
Freitag	09.00 - 22.00 Uhr	Familiensauna
Samstag	10.00 - 20.00 Uhr	Familiensauna
Sonntag	09.00 - 18.00 Uhr	Familiensauna

Letzter Einlass für Schwimmer und Badegäste ist eine Stunde vor Schließung der Halle, für Saunagäste ist zweieinhalb Stunden vor Schließung der Halle der letzte Einlass möglich.

Die Eintrittspreise für Schwimmhalle und Sauna

Erwachsene (ab 18 Jahren) zahlen für eine Stunde Schwimmen 3,00 €, Kinder 1,80 €.

Zweieinhalb Stunden Sauna kosten je Erwachsenen (ab 18 Jahren) 6,50 € und je Kind 4,80 €.

Aus den Ortschaften

Ortschaft Riestedt

Jagdgenossenschaft Riestedt

Tagesordnung

der Jahresversammlung vom 24.04.2014

1. Eröffnung und Begrüßung, Bestätigung der Tagesordnung
2. Wahl des Versammlungs- und des Wahlleiters
3. Protokollkontrolle der letzten Jahresversammlung
4. Bericht des Vorstandvorsitzenden
5. Bericht des Schatzmeisters
6. Bericht der Jagdpächter
7. Wahl der Kassenrevisoren
8. Diskussion
9. Bericht der Kassenrevisoren
10. Beschlüsse, Beschluss zur Satzungsänderung
11. Wahl des Jagdvorstands
12. Schlusswort

Ortschaft Rotha

Jagdgenossenschaft Rotha

Einladung

zur **Jahreshauptversammlung am 17. April 2014** im Gasthaus Koch, 06526 Sangerhausen, OT Rotha

Beginn: 18.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und ordnungsgemäßen Ladung
3. Verlesung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung
4. Bericht des Vorsitzenden
5. Bericht des Kassenwarts und der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahl des Vorstandes
8. Neuwahl eines Kassenprüfers
9. Abrundungsvereinbarung mit der JG Hainrode
10. Verwendung des Jagdnutzungsreinertrages
11. Verschiedenes

Dr. Lothar Oberländer

1. Vorsitzender

Trinkwasserzweckverband Südharz

Beschluss-Nr.: 1-23/14

Trinkwasserzweckverband „Südharz“

Beschluss der 23. Verbandsversammlung am 26.02.2014 zu TOP 10.1.

- Öffentlicher Teil -

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die 1. Änderung der 3. Neufassung der Verbandsatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Südharz“ Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschluss-

vorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschluss:

Die Änderung der Verbandssatzung in Form der 3. Neufassung der Verbandssatzung durch den Trinkwasserzweckverband „Südharz“ vom 25.09.2013 wird wie folgt geändert:

Präambel:

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO - LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Südharz“ die nachfolgende 1. Änderung der 3. Neufassung der Verbandssatzung auf der Verbandsversammlung am 26.02.2014 beschlossen:

Artikel 1

In der Bezeichnung der Satzung wird das Wort „Trinkwasserzweckverband“ durch das Wort „Wasserverband“ ersetzt

Artikel 2

§ 1, Abs. 1 wird wie folgt geändert: das Wort „Zweckverband“ wird durch das Wort: „Wasserverband“ ersetzt

Artikel 3

§ 1, Abs. 2 wird wie folgt geändert: das Wort „Zweckverband“ und „Trinkwasserzweckverband“ werden durch das Wort „Wasserverband“ ersetzt

Artikel 4

§ 1, Abs. 4 wird wie folgt geändert: das Wort „Trinkwasserzweckverband“ wird durch das Wort: „Wasserverband“ ersetzt

Artikel 5

§ 2, Abs. 1 wird wie folgt geändert: das Wort „Zweckverband“ wird durch das Wort: „Wasserverband“ ersetzt

Artikel 6

§ 2, Abs. 1 a wird wie folgt geändert: das Wort „Zweckverband“ wird durch das Wort: „Wasserverband“ ersetzt

Artikel 7

§ 2, Abs. 2 wird wie folgt geändert: das Wort „Zweckverband“ wird durch das Wort: Wasserverband“ ersetzt

Artikel 8

§ 3, Abs. 1 wird wie folgt geändert: das Wort „Zweckverband“ wird durch das Wort: „Wasserverband“ ersetzt

Artikel 9

§ 3, Abs. 2 wird wie folgt geändert: das Wort „Zweckverband“ wird durch das Wort: „Wasserverband“ ersetzt

Artikel 10

§ 3, Abs. 3 wird wie folgt geändert: das Wort „Zweckverband“ wird durch das Wort: Wasserverband“ ersetzt

Artikel 11

§ 4 wird wie folgt geändert: das Wort „Zweckverband“ wird durch das Wort: „Wasserverband“ ersetzt

Artikel 12

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert: das Wort „Trinkwasserzweckverband“ wird durch das Wort: „Wasserverband“ ersetzt

Artikel 13

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert: das Wort „Zweckverband“ wird durch das Wort: „Wasserverband“ ersetzt

Artikel 14

§ 8, Abs. 1 wird wie folgt geändert: das Wort „Zweckverband“ wird durch das Wort: „Wasserverband“ ersetzt

Artikel 15

§ 8, Abs. 4 wird wie folgt geändert: das Wort „Trinkwasserzweckverband“ wird durch das Wort: „Wasserverband“ ersetzt

Artikel 16

§ 11, Abs.1 wird wie folgt geändert: das Wort „Trinkwasserzweckverband“ wird durch das Wort: „Wasserverband“ ersetzt

Artikel 17

§ 11, Abs. 2 wird wie folgt geändert: das Wort „Trinkwasserzweckverband“ wird durch das Wort: „Wasserverband“ ersetzt

Artikel 18

§ 12, Abs. 1 wird wie folgt geändert: das Wort „Zweckverband“ wird durch das Wort „Wasserverband“ ersetzt

Artikel 19

§ 12, Abs. 3 wird wie folgt geändert: das Wort „Zweckverband“ und „Trinkwasserzweckverband“ werden durch das Wort „Wasserverband“ ersetzt

Artikel 20

§ 12, Abs. 3 a wird wie folgt geändert: das Wort „Zweckverband“ wird durch das Wort „Wasserverband“ ersetzt Artikel 21

§ 12, Abs. 5 wird wie folgt geändert: das Wort „Zweckverband“ wird durch das Wort: „Wasserverband“ ersetzt

Artikel 22

§ 13, Abs. 2 wird wie folgt geändert: das Wort „Trinkwasserzweckverband“ wird durch das Wort: „Wasserverband“ ersetzt

Artikel 23

§ 13, Abs. 3 wird wie folgt geändert: das Wort „Trinkwasserzweckverband“ wird durch das Wort: „Wasserverband“ ersetzt

Artikel 24

§ 14, Abs. 3 wird wie folgt geändert: das Wort „Zweckverband“ wird durch das Wort „Wasserverband“ ersetzt

Artikel 25

§ 14, Abs. 4 wird wie folgt geändert: das Wort „Zweckverband“ wird durch das Wort „Wasserverband“ ersetzt

Artikel 26

§ 14, Abs. 5 wird wie folgt geändert: das Wort „Zweckverband“ wird durch das Wort „Wasserverband“ ersetzt

Artikel 27

§ 14, Abs. 6 wird wie folgt geändert: das Wort „Zweckverband“ wird durch das Wort „Wasserverband“ ersetzt

Artikel 28

§ 16 Inkrafttreten wird wie folgt neu gefasst:

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Beschluss-Nr.: 1-23/14 zugestimmt.

Sangerhausen, 05.03.2014




Ernst Hofmann
Verbandsgeschäftsführer

1. Änderung der 3. Neufassung der Verbandssatzung durch den Trinkwasserzweckverband „Südharz“

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO - LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch § 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), in Verbindung mit den §§ 6, 8, 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Südharz“ die nachfolgende 1. Änderung in der Form der 3. Neufassung der Verbandssatzung auf der Verbandsversammlung am 26.02.2014 beschlossen:

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet, Dienstsiegel

- (1) Die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden
- Stadt Allstedt,
 - Stadt Sangerhausen,
 - Gemeinde Südharz,
 - Verbandsgemeinde „Goldene Aue“,
 - Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra und die
 - Stadt Mansfeld

bilden einen Wasserverband zur Versorgung des Verbandsgebietes mit Trink- und Brauchwasser und zur Abwasserbeseitigung entsprechend dem geltenden Recht. Sie sind Mitgliedsgemeinden im Sinne dieser Satzung.

(1a) Die Mitgliedschaft der Gemeinden kann die Aufgabe der Trinkwasserversorgung und/oder die Aufgabe der Abwasserbeseitigung umfassen. Es gilt folgende Aufgabenübertragung:

Trinkwasserversorgung:

- Stadt Allstedt
- Stadt Sangerhausen (mit Ausnahme des Ortsteils Wippra)
- Gemeinde Südharz (mit Ausnahme des Ortsteils Ufrungen)
- Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ (mit Ausnahme des Gebietes der Gemeinde Berga)
- Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund-Helbra“ (ausschließlich für das Gebiet der Gemeinde Blankenheim).

Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung:

- Stadt Allstedt
- Stadt Sangerhausen
- Gemeinde Südharz (mit Ausnahme der Ortsteile Questenberg, Agnesdorf, Rottleberode und Stolberg)
- Verbandsgemeinde „Goldene Aue“
- Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund-Helbra“ (ausschließlich für das Gebiet der Gemeinden Blankenheim und Bornstedt)
- Stadt Mansfeld (ausschließlich für die Ortsteile Annarode, Braunschwende und Friesdorf)

(2) Dieser Wasserverband trägt die Bezeichnung Wasserverband „Südharz“. Sitz des Wasserbandes ist Sangerhausen.

(3) Verbandsgebiet ist das Gebiet der beteiligten Städte und Gemeinden nach Abs. 1a.

(4) Der Wasserverband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Wasserverband „Südharz“.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

(1) Der Wasserverband erfüllt die Aufgaben nach dem Wasserrecht des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA), insbesondere die Aufgaben der Trink- und Brauchwasserversorgung gemäß der §§ 70 ff WG LSA und die Aufgaben der Abwasserbeseitigung gemäß der §§ 78 ff WG LSA im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck ist er berechtigt die erforderlichen Anlagen, sowie Grundstücke zu übernehmen, zu erneuern, herzustellen, zu erwerben, zu betreiben und zu unterhalten.

(1a) Dem Wasserverband obliegen die Schmutzwasserentsorgung, sowie die Entsorgung des Niederschlagswassers in den Mitgliedsgemeinden mit Ausnahme der Straßenentwässerung, sofern keine öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit dem Straßenentwässerungspflichtigen vorliegen. Zur Schmutzwasserbeseitigungspflicht des Verbandes gehört darüber hinaus auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen. Bezüglich der Beseitigung des im Verbandsgebiet anfallenden Niederschlagswassers ist grundsätzlich an Stelle des Wasserverbandes der jeweilige Grundstückseigentümer und der jeweilige Träger der öffentlichen Verkehrsanlage verpflichtet, soweit nicht ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

(2) Der Wasserverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen, insbesondere die über den Anschluss und die Benutzung seiner Einrichtungen sowie die zur Erhebung von Gebühren, Grundstücks- und Hausanschlusskosten und Beiträgen.

(3) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und hat keine Absicht, Gewinne zu erzielen. Er ist gemeinnützig.

§ 3 Verbandsanlagen

(1) Der Wasserverband erstellt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Anlagen und Einrichtungen. Er übernimmt bestehende Anlagen und Einrichtungen sowie Grundstücke der Verbandsmitglieder, die von Verbandsanlagen zur Erfüllung der Aufgaben in Anspruch genommen werden oder hierfür vorgesehen sind, im Wege des einfachen oder, falls erforderlich, notariellen Vertrages nach dem jeweiligen Zeitwert der Anlage bzw. der Grundstücke (bei Grundstücken im Regelfall der Verkehrswert). Die Verbandsanlagen werden durch den Wasserverband geplant, betrieben, unterhalten und je nach Bedarf erneuert oder erweitert. Bestehende und neu zu schaffende Anlagen und Einrichtungen werden Eigentum des Verbandes.

(2) Bei geplanten oder im Bau befindlichen Anlagen und Einrichtungen der Verbandsmitglieder, die der Trinkwasserversorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen und vom Wasserverband übernommen werden, kann der Wasserverband in bestehende Verträge eintreten, sofern eine Nutzung im Rahmen des Trinkwasserversorgungskonzeptes oder des Abwasserbeseitigungskonzeptes möglich ist.

(3) Das Trinkwasser innerhalb der Verbandsanlagen ist Eigentum des Wasserverbandes. Gleiches trifft auch bis zu seiner Bezahlung auf das an die Verbandsmitglieder gelieferte Wasser zu.

§ 4 Organe

Organe des Wasserverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertretern zusammen. Jede Mitgliedsgemeinde entsendet einen Vertreter. Jedes Verbandsmitglied erhält je Einwohner und übertragenen Aufgabenbereich Trinkwasser / Abwasser der Stadt, Gemeinde oder des Ortsteils so viele Stimmen, die gemäß § 149 GO LSA der Zahl der Einwohner entspricht, die das Landesamt für Statistik für das vorletzte Jahr ermittelt hat. Die Stimmen sind je Aufgabenbereich für jedes Verbandsmitglied zu ermitteln und zu summieren. Die so ermittelte Summe der Einwohner ist gleich der Anzahl der Stimmen. Soweit ein Verbandsmitglied nicht mit dem gesamten Teil des Gemeindegebietes Mitglied im Wasserverband „Südharz“ ist, ist bei der Berechnung der Umlage die für die Ortsteile geltende Einwohnerzahl des 31.12. des vorletzten Jahres, welche durch das jeweils zuständige Einwohnermeldeamt ermittelt wird, bindend. Die Stadt Sangerhausen erhält so viele Stimmen, wie alle übrigen Verbandsmitglieder auf sich vereinen. Die Anzahl der Stimmen ist jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres neu festzustellen.

(2) Für jeden Vertreter sind zwei Stellvertreter zu bestimmen. Die Rangfolge der Vertreter bestimmt das Mitglied. Die Vertreter sind ehrenamtlich tätig.

(3) Die Vertreter und Stellvertreter werden von den jeweiligen Verbandsmitgliedern für eine Wahlperiode des Gemeinderates bestimmt. Diese deckt sich mit der Wahlperiode des entsendenden Gemeinderates des Verbandsmitgliedes. Die Amtszeit der Vertreter und Stellvertreter endet mit der Berufung neuer Vertreter und Stellvertreter durch das jeweilige Verbandsmitglied. Wiederholte Wahlen zum Vertreter oder Stellvertreter, auch mehrmalige, sind zulässig.

(4) Scheidet ein Vertreter oder Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlperiode von dem betreffenden Verbandsmitglied ein anderer Vertreter bzw. Stellvertreter zu wählen oder zu bestimmen.

(5) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Verbandsversammlung wählt aus Ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und 2 Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung. Er ist ehrenamtlich tätig. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Verbandsvorsitzenden in der Verbandsversammlung im Amt.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Wasserverbandes und beschließt mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter,
2. die Wahl des Verbandsgeschäftsführers,
3. Bildung von zeitweiligen Ausschüssen
4. den Abschluss von Verträgen, sowie Erwerb von Vermögensgegenständen, die dem Vermögensplan zuzuordnen sind mit einem Wert von über 250.000 EUR und Abschluss von Verträgen, die dem Erfolgsplan zuzuordnen sind mit einem Wert von über 100.000,00 EUR,
5. Erlass des Wirtschaftsplanes und Festsetzung der Verbandsumlage,
6. Bestätigung der Jahresrechnung, Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, sowie die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
7. Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, die einen Gesamtwert von 15.000,00 EUR übersteigen,
8. Belastung von Grundstücken, Schenkungen oder Darlehen des Verbandes, soweit sie eine Wertgrenze von 50.000,00 EUR je Einzelfall überschreiten,
9. die Aufnahme eines Darlehen oder einer Bürgschaft, die einen Gesamtwert von 75.000,00 EUR im Einzelfall übersteigen,
10. Erlass der Geschäftsordnung des Verbandes,
11. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung, d.h. bei einem Streitwert über 50.000,00 EUR und von grundsätzlicher Bedeutung,
13. Entscheidungen über Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 5 v. H. der Gesamtausgaben des Vermögensplanes des Wirtschaftsjahres übersteigt,
14. Beschluss über außerplanmäßige Ausgaben, soweit im Einzelfall ein Betrag von 50.000,00 EUR überschritten wird,
15. Verträge mit Verbandsmitgliedern und Verbandsvertretern,
16. den Abschluss von Vergleichen, soweit deren Wert den Betrag von 10.000,00 EUR übersteigt,
17. die Niederschlagung von Forderungen und der Verzicht auf Ansprüche für Beträge über 5.000,00 EUR (jeweils im Einzelfall),
18. Vorschlag des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin nach § 131 (2) GO LSA.

Sie beschließt mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder über

1. Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, Austritt einzelner Verbandsmitgliedern, sowie Ausschluss einzelner Verbandsmitglieder, jeweils insgesamt oder für einzelne Teilbereiche.
2. Auflösen des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter der Mitteilung der Ta-

gesordnung ein. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen.

Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann im Notfall bis auf 3 Tage abgekürzt werden. Auf die gekürzte Frist ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer die Tagesordnung auf. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind rechtzeitig bekannt zu machen. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigtes Interesse einzelner, insbesondere bei der Behandlung von Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten, Kreditgeschäften und Vergabeentscheidungen, dies erfordern.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen und Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.

(4) Beschlussfassungen erfolgen durch Abstimmungen und Wahlen. Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. In den Fällen, in denen die Durchführung von Wahlen vorgesehen ist, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung sinngemäß.

Für Wahlen im Rahmen der Verbandsversammlung gilt abweichend zu Abstimmungen, dass lediglich mit einer Stimme pro Mitgliedsgemeinde abgestimmt wird.

(5) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Sitzung,
2. die Namen der Teilnehmer,
3. die Tagesordnung,
4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
5. das Ergebnis der Abstimmungen bzw. Wahlen.

Auf Verlangen des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, des Verbandsgeschäftsführers und jedes Mitglieds der Verbandsversammlung können deren Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Die Niederschrift muss von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Protokollführer unterzeichnet werden. Die Verbandsversammlung entscheidet in der folgenden Sitzung über Einwendungen gegen die Niederschrift.

(6) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 8

Verbandsgeschäftsführer

(1) Der hauptberuflich tätige Verbandsgeschäftsführer vertritt den Wasserverband. Der Verbandsgeschäftsführer wird durch die Verbandsversammlung für die Dauer von 7 Jahren gewählt; eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Er leitet die Verwaltung, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und Oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.

Die Handhabung von Personalangelegenheiten, sowie die Einholung von Beteiligungspflichten nach PersVG LSA obliegt dem Verbandsgeschäftsführer. Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet über alle Beschäftigungsverhältnisse.

(2) Der Verbandsgeschäftsführer kann abgewählt werden. Das Verfahren richtet sich nach § 12 Abs. 4 GKG-LSA.

(3) Dem Verbandsgeschäftsführer werden zur alleinigen Entscheidung folgende Aufgaben übertragen:

- den Abschluss von Verträgen, sowie Erwerb von Vermögensgegenständen, die dem Vermögensplan zuzuordnen sind, mit einem Wert bis 250.000,00 EUR und Abschluss von Verträgen, die dem Erfolgsplan zuzuordnen sind, mit einem Wert bis 100.000,00 EUR,
- die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen bis zu einem Gesamtwert von 15.000,00 EUR,
- Belastung von Grundstücken, Schenkungen oder Darlehen des Verbandes, soweit sie im Wirtschaftsplan festgelegt sind und eine Wertgrenze von 50.000 EUR je Einzelfall nicht überschreiten,
- die Aufnahme von Darlehen und Bürgschaften mit einem Gesamtwert bis 75.000,00 EUR je Einzelfall,
- Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert bis 50.000,00 EUR,
- Entscheidungen über Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, bis 5 v. H. der Gesamtausgaben des Vermögensplanes des Wirtschaftsjahres,
- Entscheidung über außerplanmäßige Ausgaben, bei denen im Einzelfall ein Betrag von 50.000,00 EUR nicht überschritten wird,
- Abschluss von Vergleichen, soweit deren Vermögenswert den Betrag von 10.000,00 EUR nicht übersteigt,
- die Niederschlagung von Forderungen und der Verzicht auf Ansprüche für Beträge bis 5.000,00 EUR (jeweils im Einzelfall).

(4) Der Vertreter des Verbandsgeschäftsführers ist der Leiter Verwaltungsmanagement des Wasserverbandes „Südharz“. Im Falle der Verhinderung des Verbandsgeschäftsführers handelt sein Vertreter.

§ 9

Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder

Die Vertreter der Verbandsmitglieder und der Vorsitzende der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Die Zahlung einer Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit kann von der Verbandsversammlung durch den Beschluss einer Entschädigungssatzung geregelt werden.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Verband beschließt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Für den Verband gelten die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend.

(4) Das für die örtliche Rechnungsprüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises. Die Verbandsversammlung schlägt jährlich einen Wirtschaftsprüfer vor, welcher durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt des Landkreises zu bestätigen ist. Es erfolgt auch eine Beschlussfassung.

§ 11

Jahresabschluss

(1) Der Wasserverband „Südharz“ hat innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie einen Lagebericht nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung steuerlicher Vorschriften aufzustellen und zu unterzeichnen.

(2) Der Wasserverband „Südharz“ darf in Ausnahmefällen den Jahresabschluss und Lagebericht auch später (bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres) erstellen.

(3) Unverzüglich nach Vorlage des Prüfberichtes hat der Verbandsgeschäftsführer den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Prüfbericht der Verbandsversammlung vorzulegen.

(4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53

(1) und (2) und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.

(5) Weitere kommunalrechtliche Vorschriften bleiben davon unberührt.

§ 12

Verbandsumlage

(1) Der Wasserverband ist unter Wahrung der gemeinwirtschaftlichen Grundsätze so zu verwalten, dass durch die Erträge / Einnahmen die gesamten Aufwendungen / Ausgaben gedeckt werden.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten erhebt der Verband öffentliche Abgaben.

(3) Der Wasserverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen gemäß § 13 GKG LSA. Grundlage für die Verteilung der Umlage ist das Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder gemäß § 149 GO LSA zu den Einwohnern der einzelnen Verbandsmitglieder unter Beachtung des § 1 Abs. 1a dieser Verbandsatzung. Soweit ein Verbandsmitglied nicht mit dem gesamten Teil des Gemeindegebietes Mitglied im Wasserverband „Südharz“ ist, ist bei der Berechnung der Umlage die für die Ortsteile geltende Einwohnerzahl des 31.12. des vorletzten Jahres, welche durch das jeweils zuständige Einwohnermeldeamt ermittelt wird, bindend.

(3a) Der Wasserverband erhebt eine allgemeine Umlage, wenn die Erträge einschließlich der besonderen Umlagen die Aufwendungen nicht decken. Die Umlage wird nach § 12 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Verbandsatzung erhoben.

Darüber hinaus werden besondere Umlagen erhoben. Besondere Umlagen werden insbesondere erhoben für die Verluste, die der Verband im Zusammenhang mit der Kappung übergroßer Grundstücke erwirtschaftet. Diese Umlage wird jeweils der Mitgliedsgemeinde zugeordnet, in der sich das jeweils veranlagte übergroße Grundstück befindet.

Weiterhin wird eine besondere Umlage erhoben für nicht gebührenfähige Verluste, getrennt nach den Aufgabenbereichen Trinkwasser und Abwasser. Sofern der Aufgabenbereich Trinkwasserversorgung betroffen ist, ist Grundlage für die Verteilung dieser besonderen Umlage das Verhältnis der Einwohner der Verbandsmitglieder im Bereich der Trinkwasserversorgung gemäß § 1 Abs. 1a dieser Verbandsatzung zu den Einwohnern der einzelnen Verbandsmitglieder im Bereich der Trinkwasserversorgung nach § 1 Abs. 1a dieser Verbandsatzung. Sofern der Aufgabenbereich der Abwasserbeseitigung betroffen ist, ist Grundlage für die Verteilung dieser besonderen Umlage das Verhältnis der Einwohner der Verbandsmitglieder im Bereich der Abwasserentsorgung gemäß § 1 Abs. 1a dieser Verbandsatzung zu den Einwohnern der einzelnen Verbandsmitglieder im Bereich der Abwasserentsorgung nach § 1 Abs. 1a dieser Verbandsatzung.

(4) Der Umlagebedarf wird gemäß § 13 Abs. 3 GKG LSA mit dem Wirtschaftsplan festgesetzt. Er kann im laufenden Wirtschaftsjahr nur durch Änderungen des Wirtschaftsplanes geändert werden. Die Umlagen sind von den Verbandsmitgliedern durch Bescheid zu erheben. Die Umlage wird jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; wird sie nicht rechtzeitig zum Fälligkeitstermin entrichtet, so haben die säumigen Verbandsmitglieder Verzugszinsen zu zahlen. Für die Berechnung der Zinsen gilt § 238 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

(5) Für die Zeit, in der die Umlage des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt ist, ist der Wasserverband berechtigt, vorläufige Zahlungen in Höhe des Umlagebeitrages des Vorjahres anzufordern.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen konstitutiv im amtlichen Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen (Sangerhäuser Nachrichten).

(2) Wirtschaftspläne sind mit dem Teil im amtlichen Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen (Sangerhäuser Nachrichten) bekannt zu machen, der die Festsetzungen des Gesamtbetrages der Erträge / Einnahmen und Aufwendungen / Ausgaben des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie der Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen,

- des Höchstbetrages der Kassenkredite,
- des Umlagebedarfs und der Verteilung der Umlage auf die einzelnen Verbandsmitglieder

enthält. Der gesamte Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplans sowie der Stellenübersicht ist an sieben Tagen in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes „Südharz“, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. In der Veröffentlichung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

(3) Pläne, Karten und Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung oder einer Bekanntmachung gemäß Abs. 1 sind und sich wegen ihres Umfangs oder ihrer Größe nicht zur Veröffentlichung nach Absatz 1 eignen, erfolgt die öffentliche Bekanntgabe durch Auslegung in den Geschäftsräumen des Wasserverbandes. Die benannten Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten des Wasserverbandes

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr	

zur Einsicht aus.

(4) Gegenstand sowie Ort, Zeit und Dauer der Auslegung sind in der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form zu veröffentlichen.

(5) Die Bekanntmachungen werden durch den Verbandsgeschäftsführer vorgenommen.

(6) Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 715) in der derzeit geltenden Fassung. Das Schriftstück, das öffentlich zugestellt werden soll, oder die Benachrichtigung darüber wird im Schaukasten des Verbandes in 06526 Sangerhausen, Am Brühl 7 ausgehängt. Die Dauer des Aushanges im genannten Schaukasten beträgt zwei Wochen.

§ 14 Änderung und Auflösung des Verbandes

(1) Die Verbandsversammlung kann die Änderung des Mitgliederbestandes des Verbandes oder der von ihnen übertragenen oder zu übertragenden Aufgaben beschließen. Die Änderung des Mitgliederbestandes oder der Aufgaben erfolgt durch den Beitritt neuer Mitglieder, durch Ausschluss oder Austritt von Mitgliedern (Kündigung). Die Änderung des Mitgliederbestandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 8 Abs. 5 GKG-LSA gilt entsprechend).

Der Beitritt neuer Mitglieder oder die Übertragung weiterer Aufgaben durch ein Mitglied ist möglich, wenn die Aufgabenerfüllung durch die Zusammenfassung von öffentlichen Einrichtungen effizienter gestaltet werden kann, durch eine gemeinsame Verwaltung Kostensenkungspotenziale erschlossen werden können oder durch tiefe Spezialisierung eine Qualitätserhöhung in der technischen oder kaufmännischen Betriebsführung zu erwarten sind.

Der Ausschluss eines Mitgliedes (insgesamt oder teilweise) ist nur möglich, wenn ein Mitglied sich nachhaltig verbandsschädigend verhält.

Dies ist insbesondere gegeben, wenn durch das Verhalten eines Mitgliedes

- die Umsetzung der Versorgungskonzepte verhindert wird oder
- der Verband durch das Mitglied an der Durchführung seiner Aufgaben und der Realisierung der dazu erforderlichen Investitionen ohne zwingenden Grund längerfristig gehindert wird.

(2) Vor dem Beschluss über die Änderung des Mitgliedsbestandes ist eine Vermögens-, Rechts- und Personalausänderung zu führen.

(3) Die Auflösung ist vom Verband unter Aufforderung aller Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich bekannt zu machen. Der Wasserverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

(4) Im Falle der Auflösung des Wasserverbandes erfolgt die Abwicklung durch zwei von der Verbandsversammlung zu wählende Liquidatoren.

Das Vermögen und die Schulden werden in einem Auseinandersetzungsvertrag geregelt.

Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb von sechs Monaten (ab Datum der Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes) über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

(5) Das vorhandene Personal wird nach Stimmanteilen (§ 5 Absatz 1) von den Trägern des Wasserverbandes übernommen, sofern nicht andere Träger der Trinkwasserversorgung oder Abwasserbeseitigung das vorhandene Personal übernehmen. Die beamtenrechtlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Diese Regelung tritt auch ein für den Fall, dass die Aufgabe des Verbandes durch Änderung der Satzung derart geändert wird, dass die Bediensteten nicht mehr verwendbar sind.

(6) Eine Mitgliedsgemeinde kann die Mitgliedschaft im Verband aus wichtigem Grund jederzeit kündigen.

Das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde durch Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen sowohl des Mitgliedes als auch des Wasserverbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist.

Nicht zumutbar ist die Mitgliedschaft für ein Verbandsmitglied erst dann, wenn seine Existenz oder seine Aufgabenerfüllung gefährdet würde, zwischen Leistung und Nutzen ein krasses und unzumutbares Missverhältnis besteht, ein übermäßiger Kostenaufwand für die zu erledigende Aufgabe entsteht und alle Möglichkeiten des Interessenausgleiches über den Wasserverband erfolglos ausgeschöpft sind.

Ein wichtiger Grund liegt danach regelmäßig nicht vor bei Nichterfüllung bestimmter Erwartungen über die Entwicklung des Wasserverbandes, Änderung des Umlageschlüssels mit stärkerer Belastung von Verbandsmitgliedern sowie der Möglichkeit, die übertragenen Aufgaben anderweitig kostengünstiger und bürgernäher erfüllen zu lassen.

Die Kündigung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(7) Nach Beendigung der Abwicklung werden die Bücher und Schriften des aufgelösten Verbandes bei der Kommunalaufsichtsbehörde verwahrt.

§ 15 Gleichstellung

Bezeichnungen in dieser Satzung - etwa der Begriff des Verbandsgeschäftsführers sowie die Begriffe der sonstigen Funktionsträger im Verband gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Sprachform.

§ 16 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Sangerhausen, 05.03.2014




Ernst Hofmann
Verbandsgeschäftsführer

Beschluss-Nr.: 2-23/14

Trinkwasserzweckverband „Südharz“

Beschluss der 23. Verbandsversammlung am 26.02.2014 zu TOP 10.2.

- Öffentlicher Teil -

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die 2. Neufassung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Südharz“

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Südharz“ beschließt die beigelegte 2. Neufassung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Südharz“.

Beschluss-Nr.: 2-23/14 zugestimmt.

Sangerhausen, 05.03.2014




Ernst Hofmann
Verbandsgeschäftsführer

Neufassung der Geschäftsordnung des Trinkwasserzweckverbandes „Südharz“

Auf der Grundlage des § 44 Abs. 3 Ziffer 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO - LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 5. 568) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (GVBl. LSA Nr. 14/2009, Seite 383 ff) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Südharz“ die Neufassung der Geschäftsordnung am 26.02.2014 beschlossen:

§ 1 Einberufung, Einladung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich ein unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzungen. Die Tagesordnung sowie alle für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich der Einladung beizufügen. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil. Soweit Beratungsgegenstände im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu beraten sind, sind sie in der Tagesordnung entsprechend zu kennzeichnen.

(2) Zu jedem Tagesordnungspunkt sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Für jeden Tagesordnungspunkt soll ein Bericht oder eine Beschlussvorlage beigelegt werden. Satzungen, Verordnungen und Verträge sind als Entwürfe vollständig der Einladung beizufügen, sofern Gründe der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.

(3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens zwei Mal im Jahr. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Verbandsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3 der Verbandssatzung). In dringenden Fällen (Notfall) kann die Ladungsfrist ohne Frist und formlos unter Angabe der Verhandlungsgegenstände erfolgen.

(5) Eine Sitzung, die vor Erschöpfung der Tagesordnung abgebrochen werden muss, kann zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. In der Einladung ist nachrichtlich darauf hinzuweisen. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung der Fristen sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Verbandsmitglieder sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, soll dies dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung vor der Sitzung anzeigen. Auch wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat den Vorsitzenden zu unterrichten.

(7) Zeit, Ort und Tagesordnung sind mindestens 3 Tage vor der Sitzung im Amtsblatt der Stadt Sangerhausen, in den „Sangerhäuser Nachrichten“, bekannt zu machen. Die Bekanntmachung von Tagesordnungspunkten für nicht öffentliche Sitzungen hat so zu erfolgen, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 2 Änderung der Tagesordnung

(1) Die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, ist grundsätzlich nicht zulässig.

(2) Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die in nichtöffentlicher Sitzung (§ 4) zu behandeln wäre, ist die Zustimmung aller Verbandsmitglieder erforderlich.

(3) Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung entschieden werden.

§ 3 Öffentlichkeit von Sitzungen

(1) Alle Einwohner haben das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Zweckverbandes teilzunehmen.

(2) Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.

(3) Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

§ 4**Ausschluss der Öffentlichkeit**

(1) Die Öffentlichkeit ist im Rahmen des § 50 Abs. 2 GO LSA bei folgenden Angelegenheiten bzw. einzelnen Tagesordnungspunkten auszuschließen:

1. Personalangelegenheiten
2. Grundstücksangelegenheiten (z.B. An- und Verkauf, Tausch, Belastung, Vermietung und Verpachtung, Ausübung von Vorkaufsrechten)
3. Rechtsgeschäfte mit Privaten oder Unternehmen, in den persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung einbezogen werden.
4. Prozessangelegenheiten
5. Vergabeentscheidungen
6. sonstige Angelegenheiten, deren Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung im Interesse des öffentlichen Wohles oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange Einzelner geboten ist oder durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben ist.

(2) Tagesordnungspunkte für nichtöffentliche Sitzungen sind so bekannt zu geben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

§ 5**Sitzungsverlauf**

(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung. Er zeigt die Behandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung.

(2) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert, so wählt die Verbandsversammlung unter Vorsitz des ältesten Anwesenden, hierzu bereiten Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(3) Die Sitzungen des Zweckverbandes sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der anwesenden und fehlenden Vertreter und der Beschlussfähigkeit,
- b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
- c) Genehmigung der Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) der Verbandsversammlung, Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift,
- d) Bericht des Verbandsgeschäftsführers,
- e) Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung,
- f) Aussprache zum Bericht des Verbandsgeschäftsführers,
- g) Abwicklung der Tagesordnungspunkte,
- h) Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- i) Schließen der Sitzung.

(4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird in der Regel nach den Sitzungsgegenständen in der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt.

§ 6**Anfragen**

(1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechnigt, Anfragen vor oder in der Sitzung der Verbandsversammlung über jede die Verbandsversammlung angehende Angelegenheit einzubringen

(2) Anfragen im Sinne von § 44 Abs. 6 GO LSA sind, soweit sie nicht sofort mündlich beantwortet werden können, binnen einer Frist von 2 Wochen zu beantworten, soweit der Inhalt der Frage keine kürzere Frist verlangt.

§ 7**Behandlung der Beratungsgegenstände**

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt.

Nach den Erläuterungen und Begründungen des Verbandsgeschäftsführers, seines Vertreters oder eines Bediensteten, gegebenenfalls nach Vortrag von Sachverständigen, wird die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt eröffnet. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand. Das Erheben beider Hände signalisiert einen Geschäftsordnungsantrag.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 31 GO LSA von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein können, haben dies dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Ein Mitglied der Verbandsversammlung darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende der Verbandsversammlung das Wort erteilt hat. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht in der Verbandsversammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung sind durch das Erheben beider Arme zu signalisieren. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen.

(5) Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist dem Verbandsgeschäftsführer außer der Reihe das Wort zu erteilen.

(6) Zur Sache soll ein Mitglied der Verbandsversammlung in der Regel nur einmal sprechen (Ausnahmen: Rückfragen, Richtigstellungen, Zusammenfassung vor Abstimmungen udgl.) Die Entscheidung über mehrmaliges Rederecht liegt beim Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

(7) Die Redezeit beträgt je Redner zu einem Tagesordnungspunkt maximal 5 Minuten.

(8) Während der Beratung sind nur zulässig:

- j) Anträge zur Geschäftsordnung
- k) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.
- l) Persönliche Erklärungen sind nach Schluss der Aussprache, jedoch vor der Abstimmung gestattet.

(9) Die Beratung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung geschlossen.

§ 8**Sachanträge**

(1) Sachanträge im Sinne des § 42 (3) GO LSA kann jedes Mitglied der Verbandsversammlung stellen. Anträge sind beim Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich einzureichen. Anträge zur Tagesordnung bleiben hiervon unberührt.

(2) Außerhalb der Sitzung können Sachanträge auch beim Verbandsgeschäftsführer schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.

(3) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgenommen werden.

§ 9**Geschäftsordnungsanträge / sonstige Anträge**

(1) Meldet sich ein Mitglied der Verbandsversammlung zur Geschäftsordnung durch Aufheben beider Arme, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

(2) Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:

- a) Schluss der Aussprache
 - b) Verweisungsanträge
 - c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung
 - d) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit
 - e) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - f) Ausschuss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - g) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen
 - h) Rücknahme von Anträgen.
 - i) Feststellung des Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO LSA i.V.m. §§ 20,21 VwVfG LSA
 - j) Anträge auf Feststellung der Beschlussfähigkeit im Verlauf der Sitzung
- (3) Über diese Anträge ist unverzüglich abzustimmen.
 (4) Als Geschäftsordnungsantrag gilt auch eine persönliche Erklärung nach § 8 (8) Buchstabe c. Über diesen Antrag wird nicht abgestimmt.

§ 10

Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Verbandsversammlung abstimmen. Anträge können während der Abstimmung nicht mehr gestellt werden. Vor der Abstimmung ist der Wortlaut des Antrages/Beschlusses zu verlesen.
 (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
 (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung
 - b) Weitergehende Anträge, als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben.,
 - c) Früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstabe a) oder b) fällt.
- (5) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
 (6) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden.
 (7) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder einen von ihm Beauftragten zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung bekannt zu geben. Er hat festzustellen ob der Antrag/Beschluss angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

§ 11

Wahlen

- (1) Wahlen werden gem. § 54 (3) GO LSA nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
 (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte der Verbandsversammlung mehrere Stimmzähler bestimmt.
 (3) Für Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind zu falten.
 (4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel
- a) kein Stimmabgabevermerk enthalten ist,
 - b) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - c) ein Zusatz oder Vorbehalt enthalten ist.
- (5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder der Verbandsversammlung zu erfolgen. Im Übrigen gilt § 54 (3) GO-LSA.

- (6) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

§ 12

Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitglieds der Verbandsversammlung ein entsprechender Beschluss von mehr als der Hälfte der anwesenden Verbandsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
 (2) Die Verbandsversammlung kann
- a) Tagesordnungspunkte zur nachmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten zurückweisen,
 - b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Verbandsgeschäftsführer zurückverweisen,
 - c) Die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - d) Die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.
 (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.
 (5) Nach einer Sitzungsdauer von 4 Stunden werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen, sofern das Verfahren nach § 1 (5) nicht zur Anwendung kommt. Die restlichen Tagesordnungspunkte sind in der nächstfolgenden Sitzung der Verbandsversammlung abzuwickeln.

§ 13

Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Zum Protokollführer/in ist ein Beschäftigte/r des Verbandes vom Geschäftsführer zu benennen.
 (2) Über den Mindestinhalt gemäß § 56 (1) GO LSA hinaus muss die Sitzungsniederschrift enthalten:
- a) Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
 - b) Namen der fehlenden Mitglieder der Verbandsversammlung
 - c) Vermerke darüber, welche Verbandsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - f) Eingaben und Anfragen,
 - g) Die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
 - h) Genehmigung der Sitzungsniederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en),
 - i) Sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
 - j) Wortmeldungen/Stellungnahmen von Verbandsmitgliedern.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
 (4) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern der Verbandsversammlung zuzuleiten. Die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Punkte ist im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „vertraulich“ zu versenden.
 (5) Erhebt ein Mitglied der Verbandsversammlung gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird - falls die Bedenken nicht sofort ausgeräumt werden kön-

nen - in der nächsten Sitzung über die Begründetheit der Bedenken und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist das Mitglied der Versammlungsversammlung berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

(6) Zur Erleichterung der Protokollführung ist es gestattet, Tonbandaufzeichnungen zu fertigen. Die Mitglieder der Versammlungsversammlung sind berechtigt, die Tonbandaufzeichnungen abzuhören. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift sind die Tonbandaufnahmen zu löschen.

§ 14 Änderung und Aufhebung der Beschlüsse der Versammlungsversammlung

(1) Die Versammlungsversammlung kann einen Beschluss frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung ändern oder aufheben.

(2) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss der Versammlungsversammlung abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.

(3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses der Versammlungsversammlung bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unvertretbaren Aufwand abgelöst werden können.

§ 15 Ordnung in den Sitzungen

(1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden der Versammlungsversammlung zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende der Versammlungsversammlung das Wort entziehen, sofern er ihm bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.

(2) Der Vorsitzende der Versammlungsversammlung kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jedes Mitglied der Versammlungsversammlung den Vorsitzenden durch Zuruf hinweisen.

(3) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.

(4) Der Vorsitzende der Versammlungsversammlung kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

(5) Einem Redner, dem das Wort gemäß Abs. 1 entzogen wurde, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.

(6) Versammlungsmitglieder, die zur Ordnung gerufen werden, oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben; er ist zu begründen. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 16 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden der Versammlungsversammlung unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung der Versammlungsversammlung im Sitzungssaal aufhalten.

(2) Entsteht während einer Sitzung der Versammlungsversammlung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende der Versammlungsversammlung nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 17 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

(1) Die Öffentlichkeit und die Presse sind vom Geschäftsführer über die Tagesordnung der Sitzungen der Versammlungsversammlung sowie über den wesentlichen Inhalt der von ihr gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

§ 18 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende der Versammlungsversammlung. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet die Versammlungsversammlung mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen und der Mehrheit der anwesenden Versammlungsmitglieder.

§ 19 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied der Versammlungsversammlung widerspricht.

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

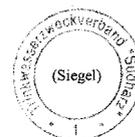
§ 21 Inkrafttreten

Die 2. Neufassung der Geschäftsordnung des Trinkwasserzweckverbandes „Südharz“ tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die 2. Änderung der Neufassung der Geschäftsordnung des Trinkwasserzweckverbandes „Südharz“ tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Sangerhausen, 26.02.2014



Ernst Hofmann
Verbandsgeschäftsführer



Beschluss-Nr.: 3-23/14

Trinkwasserzweckverband „Südharz“

Beschluss der 23. Versammlungsversammlung am 26.02.2014 zu TOP 10.3.

- Öffentlicher Teil -

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die Fortgeltung von Satzungsrecht
Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Versammlungsversammlung gemäß § 6 der Verbandsatzung nachstehenden Beschluss:

Beschluss:

Der Trinkwasserzweckverband „Südharz“ beschließt mit Wirkung ab 01.01.2014 die Fortgeltung des nachstehenden Satzungsrechtes als Satzungsrecht des Trinkwasserzweckverbandes „Südharz“:

lfd. Satzungs-Nr.	Satzung	Neufassung (Tag der WS)	letzte Änderung
1	Abwasserbeseitigungssatzung	17.11.2008 (veröffentlicht in den Sgh. Nachrichten 24/2008 vom 05.12.2008)	beschlossen am 30.04.2013 (veröffentlicht in den Sgh. Nachrichten 10/2013 vom 24.05.2013)
2	Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen	11.12.2012 (veröffentlicht in den Sgh. Nachrichten 25/2012 vom 21.12.2012)	
3	Satzung über die Erhebung von Gebühren	12.03.2013 (veröffentlicht in den Sgh. Nachrichten 6/2013 vom 28.03.2013)	
4	Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen für Altanschlussnehmer (Beitrag II)	06.11.2012 (veröffentlicht in den Sgh. Nachrichten 23/2012 vom 23.11.2012)	
5	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung	14.12.2009 (veröffentlicht in den Sgh. Nachrichten „Sonderausgabe“ vom 23.12.2009)	beschlossen am 12.03.2013 (veröffentlicht in den Sgh. Nachrichten 6/2013 vom 28.03.2013)
6	Satzung über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht	07.12.2010 (veröffentlicht in den Sgh. Nachrichten 25/2010 vom 24.12.2010)	
7	Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe	27.04.2009 (veröffentlicht in den Sgh. Nachrichten 9/2009 vom 08.05.2009)	
8	Verwaltungskostensatzung	09.11.2009 (veröffentlicht in den Sgh. Nachrichten 23/2009 vom 20.11.2009)	

Beschluss-Nr.: 3-23/14 zugestimmt.

Sangerhausen, 05.03.2014




Ernst Hofmann
Verbandsgeschäftsführer

Beschluss-Nr.: 4-23/14

Trinkwasserzweckverband „Südharz“

Beschluss der 23. Verbandsversammlung am 26.02.2014 zu TOP 10.4

- Öffentlicher Teil -

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die Änderung der Satzung über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß WG LSA
Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschluss:

1. Der Beschluss Nr. 3-27/2013 vom 18.12.2013 wird wegen Formverstoß aufgehoben.
2. Die Satzung über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt wird wie folgt geändert

I. Sachliche Änderungen

Der § 2, Abs. 1, erhält folgende Fassung:

1. Die Anlage 1 a, die Bestandteil dieser Satzung ist, wird um die Grundstücke entsprechend der Auflistung ergänzt. Die aufgeführten Grundstücke werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgeschlossen.
2. Bei Einleitung in einen Bürgermeisterkanal umfasst der Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht nur das Sam-

eln und Behandeln des Schmutzwassers. Diese betreffenden Grundstücke sind in der Anlage 1 b dargestellt. Die Anlage 1 b wird durch das aufgeführte Grundstück erweitert. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in Absatz- und Ausfallgruben der grundstückseigenen Kleinkläranlagen bzw. Sammelgruben anfallenden Fäkalschlamm und Schmutzwassers.

3. Ergeben sich aus der Anlage 1 a und 1 b widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage, ist die Angabe des Flurstückes maßgebend.

II. Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss-Nr. 4-23/14 zugestimmt.

Sangerhausen, 05.03.2014



Ernst Hofmann
Verbandsgeschäftsführer



Änderung der Satzung des AZV „Südharz“ über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß WG LSA - 1. Änderung

Anlage 1a vollständiger Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht

Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung	Bemerkungen
<i>Stadt Mansfeld</i>						
Annarode	Dürre Wiese		8	195/1	Bungalow	im ABK mit Hausnr. 1 - 9
	Dürre Wiese		8	194/2	Bungalow	
	Dürre Wiese		8	194/3	Bungalow	
	Dürre Wiese		8	193/1	Bungalow	
	Dürre Wiese		8	193/3	Bungalow	
	Dürre Wiese		8	193/2	Bungalow	
	Dürre Wiese		8	192/3	Bungalow	
	Dürre Wiese		8	192/2, 191/4	Bungalow	
Dürre Wiese		8	191/3	Bungalow		
Braunschwend	Mühlberg	2	3	174	Bungalow	im ABK doppelt aufgeführt
<i>Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra</i>						
Blankenheim	Annaröder Str	67a	2	144/5	EFH	
	Annaröder Str	68	2	149/2	EFH	
	Annaröder Str	68a	2	150/1	EFH	
<i>Verbandsgemeinde Goldene Aue</i>						
Brücken-Hackpüffel	Haide	234	3	320/115	EFH	Gemarkung in Brücken
	Hohlstedter Weg	1	3	12/7	Geb. v. Firmen	
	Weidegasse	187a	5	141; 142	EFH	
	Weidegasse		5	156/2; 156/3; 156/4; 156/5; 156/8; 155/9	Landwirtschaft	
Kelbra	Triftstr.	75	2	274/3	EFH	
Riethnordhausen	Ederslebener Str.	2	2	215; 125/1; 128/2; 128/3; 128/4; 131/2; 131/3; 131/4; 219; 220; 221; 222; 223; 224; 225; 226; 227; 228	Landwirtschaft	im ABK Hausnr. 2 fehlt
Wallhausen	Chaussee		3	97	Landwirtschaft	Gemarkung in Hohlstedt
	Eselwiese	1	5	198/1	EFH	
	Kälbertal	1	4	29. Jan	EFH	
<i>Stadt Sangerhausen</i>						
Horla	Wettelröder Straße	20	2	492/132	EFH	kein BMK vor Grundstück aus Anlage 1b

Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung	Bemerkungen
Sangerhausen	Am Angespann	1	10	137/1	EFH	
	Am Angespann	3	10	138/3	EFH	
	Am Bernschuh	73	15	454	EFH	
	Am Brandrain		10	333	KGA	
	Am Brandrain		10	235/6	KGA	
	Am Brandrain	7	9	250/2; 250/4; 250/6	Geb. v. Firmen	
	Am Sackteich		10	254/4; 258/6; 261/5	KGA	
	Eschental		7	57/8; 134/57	Baracke	
	Eschental	1a	8	39/19	EFH	
	Eschental	1b	8	39/17	EFH	
	Eschental	3	8	Teil aus 867/22	EFH	
	Eschental	4	8	Teil aus 867/22; 866/22; 723/22	EFH	
	Eschental	5	8	23/4; 23/1	EFH	
	Eschental	6	8	Teil aus 34/10	EFH	
	Eschental	7	8	34/4	EFH	
	Eschental	8	8	Teil aus 34/10	EFH	
	Eschental	9	8	34/21	-	
	Eschental	10	8	34/15	EFH	
	Eschental	11	8	34/25	EFH	
	Eschental	12	8	34/24	EFH	
	Eschental	13	8	23/6	EFH	
	Eschental	14	8	261/46	Tierheim	
	Eschental	15	8	25/4	EFH	
	Gerichtsweg		15	159/2; 159/3; 159/4; 158/6; 158/7; 158/10- 158/26	KGA	
	Gerichtsweg		15	218/9; 218/10; 218/11; 416/219; 208/2; 208/3; 208/4; 211/3; 1334/208; 1336/209; 218/19; 218/21; 411/218; 410/218; 218/16; 218/17; 218/22; 218/26; 217/2; 218/13; 218/20	KGA	
	Hasentalweg		15	363; 227/4; 227/2; 1119/228; 1120/228; 1136/228; 228/1- 228/4; 1138/228; 418/230; 437/230; 230/1; 231/1; 232; 1357/233; 234; 378; 379; 380; 381; 237/1- 237/4; 235/2-11; 235/13-22; 235/26-48; 235/51-58; 235/60; 195/9-29	KGA	
	Hasentalweg		15	1248/202; 1341/200	KGA	
	Helmstal	1	7	17; 18/1	EFH	
	Jackentalmühle	1	5	41/5; 419/39; 41/4	EFH	
	Karl-Bosse-Str.	15	8	158/2	EFH	
	Kupferhütte	4	10	Teil aus 68/1	EFH	
	Kupferhütte	5	10	280	EFH	
	Kyselhäuser Str.	58	4	265/2; 265/3; 1752/280	EFH	
	Kyselhäuser Str.		4	1894/213; 1893/212; 1892/210; 1891/209; 1890/208; 208/1, 208/2; 207/2; 207/3; 206/1; 206/2; 1884/ 204; 202/1; 202/2; 202/3; 203/1; 203/2; 1882/203; 1880/200; 1879/196; 1878/197; 1877/197; 1874/195; 194/3	KGA	

Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung	Bemerkungen
	Pfeiffersheim	1	2	20/3	EFH	
	Pfeiffersheim	2	2	18/2	Geb. v. Firmen	
	Pfeiffersheim	4	2	14/2	EFH	
	Pfeiffersheim	5	2	12/1	EFH	
	Steinberger Weg		11	53/5; 480/53; 605/54; 54/5; 619/54; 55/5; 600/57; 57/4; 57/14; 59/5; 59/1	KGA	
	Schiffahrt	2	8	227/59	EFH	
	Schiffahrt	2a	8	776/59; 404/61	EFH	
	Schiffahrt	2b	8	775/59	EFH	
	Schiffahrt	2c	8	56/2	EFH	
	Schiffahrt	4	8	63; 62/4	EFH	
	Schiffahrt	6	8	741/62	EFH	
	Schiffahrt	8	8	740/62	EFH	
	Teichstraße		4	1769/157	KGA	
	Weinbergstraße		15	288, 289; 1359/286; 645/285; 284; 1360/ 283; 281; 280/1; 644/ 278; 1361/275; 272/1; 270; 268/2; 268/1; 267; 266; 265; 264	KGA	
	Weinbergstraße		15	191/1; 191/2; 191/34; 191/4; 191/8; 191/10; 191/12-17; 181/1-17; 180/1; 387/180; 1229/ 180; 180/2; 180/3; 180/4; 180/5; 389/180	KGA	
	Weinlager	9	4	90/2; 91/2	Bungalow	
	Weinlager	15	4	61/2	EFH	
	Weinlager	22	5	76/5	EFH	
	Weinlager	24	5	80/6	EFH	

Einheitsgemeinde Südharz

Hainrode	Landgemeinde	80	6	43; 45	EFH	
	Landgemeinde	80a	6	42; 44	EFH	
	Landgemeinde	80b	6	41	EFH	
	Landgemeinde		6	18/4; 37	EFH	

Bennungen	Wickeröder Str.	227	4	341/6; 341/4	EFH	im Widerspruchsverfahren
	Wickeröder Str.	227b	4	340/2; 340/3	EFH	
	Wickeröder Str.	228	4	64/5	EFH	
	Wickeröder Str.	228a	4	64/2; 63/5	EFH	
	Wickeröder Str.	228b	4	64/4	EFH	
	Wickeröder Str.	228d	4	63/2; 63/1	EFH	
	Wickeröder Str.	229	4	995/36; 997/36	EFH	
	Wickeröder Str.	230	4	321/3; 321/2; 321/1	EFH	
	Wickeröder Str.	230a	4	321/3; 321/2; 321/1	EFH	
	Wickeröder Str.	230b	4	321/3; 321/2; 321/1	EFH	
	Wickeröder Str.	230c	4	Teil aus 352/1	Bahnhof	

Anlage 1b teilweiser Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht

Stadt Sangerhausen	Wettelröder Straße	20	2	492/132	EFH	kein BMK vor Grundstück
--------------------	--------------------	----	---	---------	-----	-------------------------

Die Vereine informieren

Kulturverein Armer Kasten e. V.

Einladung zur geklauten Stunde 2014

Mit dem nahenden Frühling werden die Tage endlich wieder länger. Die Winterzeit wird verabschiedet, indem in der Nacht zum 30. März die Uhren eine Stunde vorgestellt werden.

Der Kulturverein Armer Kasten lädt traditionell an diesem Abend zur „Geklauten Stunde“ ins Kaffeehaus Kolditz ein, um die neue Kultursaison zu eröffnen. Unter der Überschrift

„BLACK MOUNTAIN ... mal anders ... Ein musik-literarischer ZeitenSprung“

möchte Sie **Stefan Michael Schwarz** mit Gedichten aus der eigenen Feder überraschen. Der in Klosterode ansässige freiberufliche Musiker und Sänger ließ sich durch seine Heimat und das Leben zum Schreiben inspirieren und verspricht einen Abend zum Zuhören, Schmunzeln und Nachdenken über Dies und Das.

Musikalisch umrahmt wird der Abend von **Petra Leistikow** (Gitarre/Gesang). Freuen Sie sich auf einen kulturvollen Abend im Kaffeehaus-Ambiente!

Tag: Samstag, 29. März 2014, Beginn: 20:00 Uhr

Ort: **Café Kolditz**, Bahnhofstraße 44, Sangerhausen

Karten sind im Vorverkauf in den VVK-Stellen: Café Kolditz, Sankt-Michael-Buchhandlung, Tourist-Information Sangerhausen, Teekunst Peche und Fa. Reißmann & Krüger zu erwerben. Ermäßigte Karte gibt es für Vereinsmitglieder, Schüler, Studenten, Arbeitslose und Schwerbeschädigte.



SCHÜLER-
FREIZEIT-
ZENTRUM

Schülerfreizeitzentrum e. V., Vor der Blauen Hütte 22
Tel.: 03464 674010, Fax: 03464 674010

Höhepunkte Osterferien

Montag, 14.04.2014

Kreatives zum Osterfest (Osterschmuck, Mobile, Gipsfiguren)

Dienstag, 15.04.2014

10.00 Uhr - 12.00 Uhr Stadtrallye
13.30 Uhr - 15.00 Uhr Besuch in der Stadtbibliothek „Fröhliche Ostereiersuche“

Mittwoch, 16.04.2014

8.45 Uhr - 17.00 Uhr **Tagestour
Halle Zoo**
Kosten für Kinder: 10,00 €
Erwachsene: 12,00 €

Donnerstag, 17.04.2014

10.00 Uhr - 15.00 Uhr **Wanderung für Klein und Groß zur Moltkewarte mit Überraschungen**

Informationen und Anmeldung bis zum **02.04.2014** im **SFZ**
Telefon: 03464 674010

WGS-Generationenhaus

Alban-Hess-Str. 31

Öffentliche Veranstaltungen Projekt 3 e. V.

Mieterzentrum „treffpunkt süd“

April 2014

Datum

Beginn Veranstaltung

Di., 01.04.2014

16.30 Uhr Vortrag: „Demenz - (k)eine Krankheit?“ Leitung: Frau Waltraud Klein, Sozialpädagogin Geschäftsführung Projekt 3 e. V.

Mo., 07.04.2014

14.00 Uhr *Koch-Club Mitglieder der Gruppe 1*
„Eiervariationen“
Leitung: Frau Hornickel - Projekt 3 e. V.

Di., 08.04.2014

14.00 Uhr „Kaffeegeflüster und Handarbeiten“

Di., 08.04.2014

14.30 Uhr ADAC-Veranstaltung „sicher & mobil“
Aktuelle Verkehrsstatistik und Unfallschwerpunkte
LK Mansfeld-Südharz, Schulung zur neuen StVO
zum Thema Radfahren - Leitung: Herr Thiel

Di., 08.04.2014

14.30 Uhr Geschenkkideen zum Osterfest
Pflegeprodukte aus Aloe Vera, Schmuck und Tücher
Leitung: Frau Pfeiffer

Do., 10.04.2014

14.30 Uhr Kleine Apothekerfragestunde
„Venenaktionstage - Informieren, Erkennen und Vorbeugen von Venenerkrankungen“
Venencheck zur Früherkennung möglich! Leitung: Frau Reinhardt, Jacobi Apotheke Sangerh.

Do., 10.04.2014

16.30 Uhr Treffen der Selbsthilfegruppe „Pflegerische Angehörige Demenzkranker“ Leitung: Frau Meyer, Projekt 3 e. V.

Mo., 14.04.2014

14.00 Uhr *Koch-Club Mitglieder der Gruppe 2*
„Eiervariationen“
Leitung: Frau Hornickel - Projekt 3 e. V.

Di., 15.04.2014

14.00 Uhr „Kaffeegeflüster und Handarbeiten“

Di., 22.04.2014

14.00 Uhr „Kaffeegeflüster und Handarbeiten“

Mo., 28.04.2014

14.00 Uhr „Kaffeegeflüster und Handarbeiten“

Di., 29.04.2014

14.30 Uhr Rätselspaß
Leitung: Frau Listing, Projekts e. V.

wöchentlich regelmäßige Veranstaltungen:

montags

(außer 21.04.14)

16.00 Uhr Treffen der SHG „Trauma und Depressionen“

16.30 Uhr Singestunde (Projekt 3 e. V.)

mittwochs

13.30 Uhr Skat-Runde (Projekt 3 e. V.)

donnerstags

09.00 Uhr Sitzgymnastik (SVGR e. V.)

14.00 Uhr Rommee-Runde (Projekt 3 e. V.)

des Weiteren

- beraten und informieren wir über Sozial- und Gesundheitsthemen
- helfen wir Ihnen beim Ausfüllen von Anträgen und Formularen (Behördenbriefe)
- helfen wir Ihnen bei der Vermittlung von Diensten und Hilfen im Alltag
- besteht die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme zu den Familien- und Sozialpaten, TILL e. V. - Tiergestütztes Leben und Lernen.

Bei uns erhalten Sie Informationen zu den Veranstaltungen und Ihre Anmeldung erbitten wir bei Frau Listing Tel. 03464 270727 oder per E-Mail: treffpunkt-sued@projekt-3.de

Sie erreichen uns

Montag	10.00 bis 17.30 Uhr
Dienstag/Mittwoch/Donnerstag	10.00 bis 16:30 Uhr
Freitag	10.00 bis 12.00 Uhr



Lebenshilfe für
Behinderte
Sangerhausen e. V.



Veranstaltungsplan April 2014

Bitte beachten Sie ab sofort unsere geänderten Öffnungszeiten: Montag und Mittwoch von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr und bei Bedarf nach vorheriger Vereinbarung

Mittwoch, den 02.04.2014

8.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Basteln für Ostern & Chorprobe

14.00 Uhr Treff in der Lebenshilfe, Haus der Vereine, Darrweg 1a, 06526 Sangerhausen

Montag, den 07.04.2014

8.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Basteln für Ostern & Chorprobe

14.00 Uhr Treff in der Lebenshilfe, Haus der Vereine, Darrweg 1a, 06526 Sangerhausen

Dienstag, den 08.04.2014

8.00 Uhr bis 16.30 Uhr

SHG Tinnitus trifft sich

14.00 Uhr Treff in der Lebenshilfe, Haus der Vereine, Darrweg 1a, 06526 Sangerhausen

Mittwoch, den 09.04.2014

8.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Lustiges Recyceln mit Ramona

14.00 Uhr Treff in der Lebenshilfe, Haus der Vereine, Darrweg 1a, 06526 Sangerhausen

Mittwoch, den 23.04.2014

8.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Plauderei über Urlaub und Ostererlebnisse

15.00 Uhr Treff in der Lebenshilfe, Haus der Vereine, Darrweg 1a, 06526 Sangerhausen

Montag, den 28.04.2014

8.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Kinonachmittag

15.00 Uhr Treff in der Lebenshilfe, Haus der Vereine, Darrweg 1a, 06526 Sangerhausen

Dienstag, den 29.04.2014

8.00 Uhr bis 16.30 Uhr

SHG Lebens(t)räume trifft sich 17.00 Uhr

Ansprechpartnerin ist Frau K. Fehn Tel.: 015114435080

Mittwoch, den 30.04.2014

8.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Bewegungsspiele im Garten

14.00 Uhr Treff in der Lebenshilfe, Haus der Vereine, Darrweg 1a, 06526 Sangerhausen

Von Sonntag, dem 13.04.2014 bis zum Donnerstag, den 17.04.2014 fahren wir nach Nebra in den Frühjahrsurlaub!

Änderungen vorbehalten!!!

www.lebenshilfe-sangerhausen.de

Sangerhausen, 30. April 2014: „Gesund mit Genuss - Kochstudio für Krebsbetroffene“

Am Mittwoch, dem 30. April 2014, öffnet wieder das Kochstudio der Sachsen-Anhaltischen Krebsgesellschaft (SAKG) in Sangerhausen seine Pforten. Der Kochkurs beginnt 16:30 Uhr, im AWO Kreisverband Mansfeld-Südharz e. V., Karl-Liebkecht-Straße 33. Zusammen mit der Ernährungsberaterin Annerose Böhme steht die Frage „Ernährung bei Krebs“ im Vordergrund. Während praktischer Anwendungen im Kochen und Zubereiten, werden ernährungsbezogene Problematiken nach und während einer Therapie besprochen und Lösungsansätze ausgetauscht.

Bereits seit drei Jahren ist das Projekt „Gesund mit Genuss - Kochstudio für Krebsbetroffene“ ein ganz wichtiger Bestandteil in der Beratungsarbeit der SAKG in Halle (Saale) für Krebsbetroffene und deren Angehörige.

Eine Anmeldung ist bis Montag, den 23. April 2014 möglich.

Die Teilnehmerzahl ist leider begrenzt.

Weitere Informationen bei:

Beate Lehrmann

Sachsen-Anhaltische Krebsgesellschaft e. V.

Paracelsusstraße 23

06114 Halle (Saale)

Telefon: 0345 4788110

E-Mail: info@sakg.de

Schützenkompanie Sangerhausen

Vereinsheim Eschentäl 2

Am Sonnabend, 12. April, 9 Uhr findet ein Arbeitseinsatz statt.

Frühjahrsputz und die Vorbereitung des Osterfeuers stehen an.

Der Vorstand bittet um rege Beteiligung.

Zum traditionellen Osterfeuer der Schützenkompanie Sangerhausen am Sonnabend, 19. April, 17 Uhr, wird eingeladen.

Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e. V.

BSK-Malwettbewerb:

„Wenn ich fliegen könnte“ startet

Gleich zu Beginn des neuen Jahres startet wieder das große Malprojekt für Kinder mit und ohne Körperbehinderung. „Wenn ich fliegen könnte“ lautet diesmal das Thema des Wettbewerbs, an dem sich wieder Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren beteiligen können. Das Bild sollte ausschließlich im Hochformat DIN A 4 und mit deckenden Farben gemalt werden. Bitte keine Bleistiftzeichnungen und Collagen einsenden. Aus den schönsten Einsendungen wählt die Jury des Bundesverbandes Selbsthilfe Körperbehinderter e. V. zwölf Monatsbilder und ein Titelbild für den Kalender „Kleine Galerie 2015“ aus. Der Einsendung sollen neben dem Originalbild mit Titelangabe auch ein kurzer Steckbrief und ein Foto des Künstlers/der Künstlerin (kein Passbild) beiliegen. Alle eingereichten Bilder bleiben Eigentum des BSK e. V. **Einsendungen bis 11. April 2014** zusammen mit dem ausgefüllten Steckbrief an: BSK e. V., „Kleine Galerie“, Altkrautheimer Straße 20, 74238 Krautheim.

Alle weiteren Infos per E-Mail an: Kalender@bsk-ev.org oder telefonisch unter: 06294 428144. Der Steckbrief kann hier heruntergeladen werden: <http://www.bsk-ev.org/jugend>

Termine für Senioren



Veranstaltungen des Kreisverbandes Mansfeld-Südharz im April 2014

Begegnungszentrum im Mehrgenerationenhaus Oberröblinger Str. 1a

01.04.2014 13.30 Uhr	Osterbastelei, Düfte und Accessoires stimmen die Bastelfreunde und Interessenten auf den Frühling ein.
02.04.2014 13.30 Uhr	Große Spielerunde für Skat-, Brett- und Rommee-Interessierte sind gern gesehen
04.04.2014	Kein Tanztraining in der Kleinsporthalle Süd West
08.04.2014 14.30 Uhr 15.00 Uhr	Wir basteln für das Osterfest Herzgruppe 2 trifft sich
09.04.2014 13.30 Uhr	Rommee- und Skatspieler treffen sich
11.04.2014 09.00 Uhr	Tanztreffen im Begegnungszentrum
14.04.2014 15.30 Uhr	Blutspende
15.04.2014 19.00 Uhr	Keine Bastelrunde
16.04.2014 13.30 Uhr	Die Karten stehen bereit Spielegruppen-treff-Neuankömmlinge sind gern gesehene Gäste
22.04.2014 13.30 Uhr	Brett- und Kartenspieler treffen sich
29.04.2014	Kein Basteltreff
30.04.2014 13.30 Uhr	Die Karten sind gemischt, auch Brettspiele locken zum Spiel
01.05.2014 11.00 - 16.00 Uhr	Familientag

Begegnungsstätte Am Rosengarten

01.04.2014
13.30 Uhr Kaffeenachmittag mit Spielerunden
Leider können wir im Monat April aus technischen Gründen keine Treffen durchführen. Bitte informieren Sie sich bei unseren Mitarbeitern.
Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ihr AWO Team

AWO

Begegnungsstätte Lindenstraße,

02.04.2014 14.00 Uhr	Wir gestalten einen gemütlichen Kaffeenachmittag
09.04.2014 14.00 Uhr	Unterhaltung und Spaß am Nachmittag
16.04.2014 14.00 Uhr	Kleine Osterfeier
23.04.2014 30.04.2014	Kein Kaffeenachmittag
14.00 Uhr	Bingonachmittag

Regionalverband der VS Goldene Aue-Südharz

Veranstaltungsplan der Begegnungsstätte, Mogkstr. 12

Tel. 03464 572206

Datum Uhrzeit	Art der Veranstaltung
Dienstag, 01.04.2014	
13.00 Uhr	Seniorengerechte Gymnastik mit Ergotherapeutin Sonja Siebenhüner
14.00 Uhr	Kreatives Gestalten - Die Bastelgruppe trifft sich
Donnerstag, 03.04.2014	
13.00 Uhr	„Skat- und Rommee-Nachmittag“ Brett- und Karten- sowie Würfelspiele Spielen Sie mit!
Montag, 07.04.2014	
13.30 Uhr	Chorprobe des Frauenchores der Volkssolidarität unter der Leitung von Herrn Thamm
Dienstag, 08.04.2014	
13.00 Uhr	Seniorengerechte Gymnastik mit Ergotherapeutin Sonja Siebenhüner
14.00 Uhr	Kreatives Gestalten - Die Bastelgruppe trifft sich
Mittwoch, 09.04.2014	
14.00 Uhr	Großes Osterfest - der Osterhase kommt in die Begegnungsstätte der Volkssolidarität Um rechtzeitige Anmeldung wird gebeten!
Donnerstag, 10.04.2014	
13.00 Uhr	„Skat- und Rommee-Nachmittag“ Brett- und Karten- sowie Würfelspiele Spielen Sie mit!
Montag, 14.04.2014	
13.30 Uhr	Chorprobe des Frauenchores der Volkssolidarität unter der Leitung von Herrn Thamm
Dienstag, 15.04.2014	
13.00 Uhr	Seniorengerechte Gymnastik mit Ergotherapeutin Sonja Siebenhüner
14.00 Uhr	Kreatives Gestalten - Die Bastelgruppe trifft sich
Mittwoch, 16.04.2014	
14.00 Uhr	„Grillnachmittag“ „Großes An grillen bei schönem Wetter im Klubgarten“ Um rechtzeitige Anmeldung wird gebeten!
Donnerstag, 17.04.2014	
13.00 Uhr	„Skat- und Rommee-Nachmittag“ Brett- und Karten- sowie Würfelspiele Spielen Sie mit!
15.00 bis 17.00 Uhr	„Selbsthilfekontaktstelle“ Sprechstunde - Bei Hilfe in bestimmten Lebenslagen mit Frau Marszalek
Dienstag, 22.04.2014	
13.00 Uhr	Seniorengerechte Gymnastik mit Ergotherapeutin Sonja Siebenhüner
14.00 Uhr	Kreatives Gestalten - Die Bastelgruppe trifft sich
Mittwoch, 23.04.2014	
14.00 Uhr	Die Ortsgruppe Sangerhausen „Süd“ lädt alle seine Mitglieder recht herzlich zum „Frühlingsfest“ in die Begegnungsstätte der VS ein
Donnerstag, 24.04.2014	
13.00 Uhr	Die Kartenspieler sind wieder in Action (Skat-, Brett- und Kartenspiele)
Montag, 28.04.2014	
13.30 Uhr	Chorprobe des Frauenchores der Volkssolidarität unter Leitung des Herrn Thamm
Dienstag, 29.04.2014	
13.00 Uhr	Seniorengerechte Gymnastik mit Ergotherapeutin Sonja Siebenhüner
14.00 Uhr	Kreatives Gestalten - Die Bastelgruppe trifft sich

Datum Art der Veranstaltung
Uhrzeit**Mittwoch, 30.04.2014**

10.00 Uhr Beratung mit den Leitern der Ortsgruppen

Reisen mit der Volkssolidarität!

15. - 20.06.2014 Wir fahren ins Thüringer Land - in die Mitte von Deutschland

09.07.2014 Operettensommer am Bierer Berg

02. - 03.11.2014 Faszination Berlin - inkl. Eintrittskarte in den Friedrichstadtpalast

26.11.2014 Weihnachtsfeier im Rautenkranz in Barby
Wir laden Sie ein zur „Magdeburger Ganoventour“! Busfahrt durch Magdeburg mit „Mackie Messer“ zu den Tatorten der großen spektakulären Kriminalfällen.

Weitere Reiseangebote in der Begegnungsstätte der VS - Fragen Sie nach - Tel. 03464 572206

Landesverband Volkssolidarität

Sachsen-Anhalt e. V., Regionalverband Goldene Aue- Südharz

Sozialstation, Mogkstraße 12, Tel.: 03464 521892

Dienstbereit sind am:

05.04./06.04.2014 Frau Angela Cunert Tel.: 0171 7988948

12.04./13.04.2014 Frau Brigitte Penert Tel.: 0171 7333057

18.04./19.04.2014 Frau Rewana Müller Tel.: 0160 93771069

20.04./21.04.2014 Frau Nadine Mende Tel.: 0160 90795687

26.04./27.04.2014 Herr Steffen Otto Tel.: 0170 1663829

Die Sozialstation steht Ihnen unter o. g. Telefonnummer rund um die Uhr zur Verfügung.

Die nächste Ausgabe erscheint am***Freitag, dem 11. April 2014*****Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist*****Mittwoch, der 2. April 2014***

Notrufe

Polizei	110
Feuerwehr/Rettungsdienste	112 oder 03464 19222
Polizeirevier	2540
Kassenärztlicher Hausbesuchsdienst	611818
Helios Klinik	660
Notruf Wärme - nur für Stadt Sangerhausen	558-0
Notruf Gas - nur für Stadt Sangerhausen	558-170
Notruf - Elektroenergieversorgung - nur für Stadt Sangerhausen	558-180
Bundesweiter Rettungsdienst	19222
Bei Störungen im Bereich Gas/Elektro sind o. g. Telefonnummern gültig.	

Kassenärztlicher Notdienst

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	19.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Telefon 611818	
Mittwoch	14.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Samstag bis Montag	7.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Außerhalb dieser Zeiten ist der Hausarzt zuständig.	

Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH Sangerhausen

Ulrichstraße 24, 06526 Sangerhausen
Telefon: 03464 2434-0, Telefax 03464 344854
Internet: www.swg-sangerhausen.de
E-Mail: info@swg-sangerhausen.de

Geschäftszeiten

Montag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Sie erreichen uns telefonisch

Kundendienstzentrale	2434-0
Kundenbetreuer Team 1	243441 243443
Kundenbetreuer Team 2	243421 243444
Vermietungsmanagement	243430
Mietenbuchhaltung	243435 243436

Havarie- und Bereitschaftsdienst

Zeitraum:

01.04.2014 - 30.04.2014

Montag - Freitag 17:00 - 8:00 Uhr
Sonnabend, Sonntag und an Feiertagen ganztägig

Elektro-Installation

Firma Kämmerer
Telefon 03464 579276
Tel. 0171 7565231

Gas- und Wasserinstallation

Firma Polafi
Telefon 0172 5114221

Verstopfungen

Firma Kesselhut
Telefon 0171 5086579
Telefon 034656 30150

Heizungsanlagen (Fernheizung)

Firma Polafi
Telefon 0172 5114221

Heizungsanlagen

(zentrale Heizung im Haus bzw. Etagenheizung in der Wohnung)
Firma HLS Service GmbH
Telefon 0174 3068701

Öffnungszeiten Sangerhäuser Tierheim

Montag	keine
Dienstag	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	keine
Donnerstag	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	9.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Samstag	9.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Sonntag	keine
Feiertage werden wie Sonntag behandelt. Telefon: 03464 278308	

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister

	Sprechzeit	Telefon
Breitenbach Frau Cornelia Liebau	nach telef. Absprache	03465 821126
Gonna Herr Jürgen Telle	mittwochs 16.30 - 18.00 Uhr	0172 3441888
Grillenbergr Frau Heike Michael	nach Vereinbarung	03464 582036
Großleinungen Herr Bert Mrozik	dienstags 17.00 - 18.00 Uhr	034656 30820
Horla Herr Heinz-Hasso Neumann	nach Vereinbarung	034658 2170 9
Lengefeld Herr Siegmur Hecker	dienstags 17.00 - 18.00 Uhr außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung	03464 587822 0171 4310264 03464 582050
Morungen Herr Hartmut Reinicke		
Oberröblingen Herr Arndt Kemesies	dienstags 17.00 - 18.00 Uhr	03464 521844
Obersdorf Herr Wolfgang Riedel	donnerstags 17.00 - 18.00 Uhr	03464 587075
Riestedt Herr Helmut Schmidt	dienstags 15.00 - 17.00 Uhr Fax:	03464 579341 03464 579342 034658 22230
Rotha Frau Heidrun Becker	donnerstags nach Vereinbarung	
Wettelrode Herr Nico Michael	mittwochs 17.00 - 18.00 Uhr	03464 587809
Wippra Frau Monika Rauhut	dienstags 17.00 - 19.00 Uhr	034775 20098
Wolfsberg Herr Udo Lucas	dienstags 19.00 - 20.00 Uhr	03464 565302

Trinkwasserzweckverband „Südharz“

- zuständig für die Abwasserentsorgung

Bereitschaftsdienst: 0151 52624000

- zuständig für die Wasserversorgung

Bereitschaftsdienst: 0151 52629897

Sprechzeiten der Zweckverbände:

Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Stadtbüro

Postanschrift: Stadt Sangerhausen, Stadtbüro
Postfach 10 34 24, 06513 Sangerhausen
Telefon: 03464 565444

Sie finden uns im Bürgerhaus, Schützenplatz 8

Montag	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Samstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Außenstelle Wippra, Anger 3

Telefon:	034775 20097
Dienstag	16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Wohnungsbaugenossenschaft Sangerhausen e. G.

Darrweg 9, 06526 Sangerhausen
Telefon: 03464 5402-0, Telefax: 03464 540226
Internet: www.wgs-sgh.de, E-Mail: info@wgs-sgh.de
Sie erreichen uns unter folgenden Telefonnummern:
Vermietung und Reparaturannahme 03464 540220-24

Telefonische Reparaturannahme

Montag	7.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 bis 17.30 Uhr
Mittwoch	7.30 bis 13.45 Uhr
Donnerstag	7.30 bis 17.30 Uhr
Freitag	7.30 bis 13.30 Uhr

24-Stunden-Reparaturannahmedienst

Mailbox: 03464 5402-54

Öffnungszeiten

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 17.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

Mietenbuchhaltung
montags geschlossen

Havarie- und Bereitschaftsdienst Zeitraum: 01.04.2014 - 30.04.2014

Sanitär

Fa. Polafi Tel.: 0172 5114221

Heizung

Fa. Polafi Tel.: 0172 5114221

Elektro

Fa. Kämmerer Tel.: 03464 579276
oder 0171 7565231

Rohrverstopfung

Fa. Arndt Tel.: 03464 579144
oder 0177 5389679

Bereitschaftstelefonnummer für sonstige Fälle Tel.: 0160 5821300

Sprechzeiten im Rathaus

Oberbürgermeister

Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
(Termine Sprechzeit nur nach Vereinbarung)

- Fachbereichsleiter

Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- alle weiteren Mitarbeiter

Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr
Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Adresse und Telefonnummern Stadtverwaltung

Postanschrift

Stadtverwaltung
Sangerhausen
Markt 7a
Tel.: 03464 5650
Fax: 565270

Oberbürgermeister

Sekretariat (Markt 1) 565202
Gleichstellungsbeauftragte (Markt 1) 565420

Büro des Oberbürgermeisters (Markt 1)

565203
Referat Anteilsmanagement, Stiftungen
und Mitgliedschaften (Markt 1) 565217
Referat Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit,
Städtepartnerschaften (Markt 1) 565226
Referat Wirtschaftsförderung (Markt 1) 565205
Referat kulturelle Bildung, demografische
Entwicklung und bürgerschaftliches Engagement
(Markt 1) 565301
Museum (Bahnhofstr. 33) 573048
Bibliothek (Schützenplatz 8) 565450
Referat Ratsbüro (Markt 1) 565218

Fachbereich Zentrale Dienste und Finanzen

Sekretariat Fachbereichsleiter (Markt 7a) 565214
Archiv (Markt 7a) 565322
Fachdienst Finanzen (Markt 7a) 565303
Steuern (Markt 7a) 565236
Fachdienst Kasse (Markt 7a) 565227

Fachbereich Bürgerservice

Sekretariat Fachbereichsleiter (Markt 7a) 565211
Friedhofsangelegenheiten (Markt 7a) 565423
Senioren- u. Behindertenarbeit (Markt 1) 565420
Fachdienst Allgemeine Ordnungs-
angelegenheiten (Markt 7a) 565254
Gewerbeangelegenheiten (Markt 7a) 565223/565249
Bußgeldstelle (Markt 7a) 565353
Fachdienst Personenstandsrecht (Markt 7a)
Einwohnermeldeangelegenheiten 565309
Standesamt (Markt 1) 565229
Fachdienst Stadtbüro (Schützenplatz 8) 565444
Fachdienst Soziales und Sport (Markt 7a) 565416
Kindertageseinrichtungen (Markt 7a) 565412
Stadtjugendpfleger/Streetworker (Markt 7a) 565413
Sport 565422
Wohngeld (Markt 7a) 565285
Mietschuldenfachstelle (Markt 7a) 565285

Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen

Sekretariat Fachbereichsleiter (Markt 7a) 565313
Fachdienst Tiefbauverwaltung (Markt 7a) 565323
Grünanlagen/Baumschutz (Markt 7a) 565320
Fachdienst Bauverwaltung und
Grundstücksverkehr (Markt 7a) 565342/565347
Beitragserhebung (Markt 7a) 565325/565335
Fachdienst Stadtplanung (Markt 7a) 565315
Bauleitplanung (Markt 7a) 565319
Einvernehmen zu Bauanträgen (Markt 7a) 565317
Verkehrsplanung (Markt 7a) 565316
Hausnummernvergabe (Markt 7a) 565318
Sanierung (Markt 7a) 565424
Fachdienst Bauhof (Am Angespänn 5) 565481
Fachdienst Immobilienmanagement
(Markt 7a) 565314

Europarosarium (Steinberger Weg 3) 572522